



Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik

Frau
Mag. Marlene Painsi
Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung
Stempfergasse 7 /V/506
8010 Graz

→ **Fachabteilung Energie
und Wohnbau**

Referat Bautechnik und Gestaltung

Bearb.: Dipl.-Ing. Helmut Lanz
Tel.: +43 (316) 877-5907
Fax: +43 (316) 877-4569
E-Mail: wohnbau@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

— GZ: ABT15-20538/2018-223 Bezug: ABT13-207789/2020-134 Graz, am 11.07.2022

Ggst.: Saubermacher Dienstleistungs AG, 8141 Premstätten, Änderungen
Tanklager, mikrobiologische Abfallbehandlung, Batterielager,
Betriebsmittellager und Anlagenänderungen
Befund und Gutachten Bautechnik

Sehr geehrte Frau Mag. Painsi,

zum Auftrag der Behörde vom 15. Juni 2022 wird aus bautechnischer und brandschutztechnischer Fachsicht Befund und Gutachten erstattet.

BEFUND

Grundlage der Beurteilung ist der Plansatz V a zu GZ: ABT13-38.10-165/2014-251 und 289 (2 rote Ordner zu Teil I), die mit Schreiben vom 05.05.2021 verlinkten Projektergänzungen bzw. Projektänderungen, sowie die mit Urkundenvorlage vom 13.09.2021 übermittelten Austausch- bzw. Ergänzungsunterlagen, insbesondere folgende:

- Technischer Bericht Änderungen VbF-Tanklager, Mineralikhalle, Batterielager und Betriebsmittellager, Verfasser: Saubermacher Dienstleistungs AG, 8141 Premstätten, vom September 2021
- Plan Nr. BE-UPS-0001 C – Einreichplan Lagerbereiche und IPPC-Bereiche, Verfasser: Saubermacher Dienstleistungs AG, 8073 Feldkirchen bei Graz, vom 20.04.2021
- Plan Nr. UPS_2000 Index 2, Gesamtübersichtslageplan, Verfasser: Constructiv Ziviltechniker GmbH, 8010 Graz, vom 19.08.2020
- Plan Nr. BSK_1000 Index 1, Gesamtübersichtslageplan Brandschutzeinrichtungen, Verfasser: Constructiv Ziviltechniker GmbH, 8010 Graz, vom 20.07.2020
- Technische Beschreibung Schwerschaulanlage, ohne Verfasser, vom 05.12.2019
- Plan Nr. VbF-EP-0003 Index 2, VbF Umlade und Konditionierung, Verfasser: Constructiv Ziviltechniker GmbH, 8010 Graz, vom 16.07.2021
- Plan Nr. VbF-BB-0001 Index 3, Baubeschreibung VbF Umlade und Konditionierung, Verfasser: Constructiv Ziviltechniker GmbH, 8010 Graz, vom 10.07.2021
- Plan Nr. UPS-Dichte_1000 Index 2, Übersichtslageplan-Dichteberechnung, Verfasser: Constructiv Ziviltechniker GmbH, 8010 Graz, vom 04.08.2022

8010 Graz • Landhausgasse 7

Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn/Buslinie(n) 1,3,4,5,6,7/67 Haltestelle Hauptplatz/Andreas-Hofer-Platz

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG: IBAN AT023800090004105201 • BIC RZSTAT2G

- Plan Nr. VbF-LP-0001 Index 2, Lageplan VbF Umlade und Konditionierung, Verfasser: Constructiv Ziviltechniker GmbH, 8010 Graz, vom 25.06.2020
- Plan Nr. RQ-0001 Index 2, Regelquerschnitte VbF Umlade und Konditionierung, Verfasser: Constructiv Ziviltechniker GmbH, 8010 Graz, vom 25.06.2020
- Anhang E Version 2.0 zum Brandschutzkonzept mit der Nr. 083916, Version 2.0, Verfasser: IB Brandschutz Haister, 8072 Mellach, vom 07.07.2021
- Plan Nr. MIN-BB-0001 Index 1, Baubeschreibung Mineralikhallen, Verfasser: Constructiv Ziviltechniker GmbH, 8010 Graz, vom 10.07.2021
- Plan Nr. MIN-LP-0001 Index 2, Lageplan, Schnitt, Ansichten Mineralikhallen, Verfasser: Constructiv Ziviltechniker GmbH, 8010 Graz, vom 07.07.2021
- Plan Nr. BB-0001 Index 3, Baubeschreibung Batterielagerboxen, Verfasser: Constructiv Ziviltechniker GmbH, 8010 Graz, vom 10.07.2021
- Plan Nr. BAT-EP-0001 Index 3, Lageplan, Grundriss, Ansichten, Schnitt, Regelquerschnitt Batterielagerboxen, Verfasser: Constructiv Ziviltechniker GmbH, 8010 Graz, vom 15.07.2021
- Plan Nr. BMZ-BB-0001 Index 2, Baubeschreibung Betriebsmittelzelt, Verfasser: Constructiv Ziviltechniker GmbH, 8010 Graz, vom 23.06.2020
- Plan Nr. BMZ-EP-0001 Index 2, Lageplan, Schnitt, Ansichten Betriebsmittelzelt, Verfasser: Constructiv Ziviltechniker GmbH, 8010 Graz, vom 23.06.2020
- Auskünfte von sachkundigen Vertretern der Konsenswerberin im Zuge der Verhandlung vom 26.05.2021
- Plan Nr. TB_ERG01 Index 0, Erläuterung Entwässerungsmaßnahmen, Verfasser: Constructiv Ziviltechniker GmbH, 8010 Graz, vom 21.07.2021
- Nachgereicht: „Gutachten zu durchgeführten orientierenden Brandversuchen mit einem Hochdruck-Wasserebel-Löschsystem bei Lagerung von Lithium-Akkumulatoren in Regalen“ STN-NR: RHT-ST-LOA-041120 vom Büro RHT Sicherheitstechnik e.U. Ing Reinhard Hofer.

Allgemeines:

Die Fa. Saubermacher betreibt derzeit am Standort Premstätten eine PB-Anlage, eine Sortieranlage für Werkstättenabfälle, eine EAG-Aufbereitungsanlage sowie ein Zwischenlager für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle. Die Fa. Saubermacher hat die Genehmigung am Standort 8141 Premstätten ein Lager für der VbF unterliegende flüssige Abfälle zu betreiben.

Folgende Änderungen werden beantragt:

Teil A – Änderungen VbF - Tanklager

Auf Grund veränderter Rahmenbedingungen (Brandschutz, Stand der Technik) soll das bestehende Lager für der VbF unterliegende flüssige Abfälle durch ein neues VbF-Lager ersetzt werden. Das bestehende Lager soll weiterhin für nicht der VbF unterliegende flüssige und bereits genehmigte Abfälle genutzt werden.

Teil B – Mineralikhalle

Zurzeit findet die mikrobiologische Bodenbehandlung sowie die Zwischenlagerung von mineralischen Abfällen samt Betrieb mobiler Maschinen am Betriebsstandort Lannach statt. Um die innerbetrieblichen Ressourcen (Personal, Infrastruktur, Labor) sowie die Logistik zu optimieren (ein Teil der Abfälle fällt am Betriebsstandort Premstätten an), werden folgende Punkte am Betriebsstandort neu beantragt:

- Mikrobiologische Bodenbehandlung
- Chargenlager zur Ausstufung mineralischer Abfälle
- Konditionierungsanlage für mineralische Abfälle
- Betrieb mobiler Aggregate

Teil D – Batterielager

Aufgrund der Entsorgungssituation und um den Risiken der Lagerung insbesondere von Lithiumbatterien zu entsprechen ist es notwendig das Batterielager (Lagerbereich Q) zu vergrößern und entsprechend dem Stand der Technik auszustatten. Daher wird beantragt den Lagerbereich Q um 15 Problemstoffboxen zu erweitern.

Teil G - Betriebsmittellager

Angaben über Art, Zweck, Umfang und Dauer des Projekts:

Die genehmigte Durchsatzkapazität des Standortes von 126.910 t/a wird um die neu errichteten Lagerbereiche bzw. Behandlungsanlagen erhöht, wie folgende Darstellung zeigt:

	ALT	NEU
Durchsatzkapazität [t/a]	126.910 t/a	152.760 t/a
Zwischenlagerkapazität [t/a]	80.860 t/a	106.860 t/a
Kapazität für Behandlungsanlagen [t/a]	46.050 t/a	75.900 t/a

Die Betriebszeiten des Standortes bleiben unangetastet.

Die Genehmigung wird auf unbegrenzte Zeit beantragt.

Standorteignung:

Beim Betriebsanlagenstandort der Fa. Saubermacher Premstätten handelt es sich um einen Standort, der über sämtliche infrastrukturellen Einrichtungen verfügt, die für die vorgesehenen Tätigkeiten erforderlich sind.

Gefahren von Überflutungen, Muren und Lawinen sind ausgeschlossen. Das Gelände ist eben und der Boden tragfähig.

Bei dem gegenständlichen Anlagengelände handelte es sich ursprünglich um ein Waldgelände, welches gerodet wurde (bzw. tw. noch zu roden ist) und jetzt, tw. noch unbefestigt ist.

Arbeitnehmerschutz allgemein:

Am Betriebsstandort sind bereits betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne und ein Notfall- und Sicherheitshandbuch ausgearbeitet, mit denen die Alarmierung der inner- und außerbetrieblichen Stellen geregelt, die rasche und sachdienliche Information von Behörden und Einsatzkräften sichergestellt und die Durchführung von Abwehrmaßnahmen festgelegt werden.

Während des Betriebes finden Kontrollgänge bei den Betriebsanlagen statt.

Das Betriebsgelände ist umzäunt; die Betriebseinfahrten sind mit versperrbaren Toren gesichert.

Auf Grund des gegenständlichen Vorhabens ergeben sich keine Änderungen in der Art und Menge der auf dem Betriebsstandort eingesetzten Betriebsmittel und Abfälle.

Auf Grund des gegenständlichen Vorhabens ergeben sich keine Änderungen in der Versorgung der Betriebsanlagen und des Betriebsstandortes.

Bezüglich des am Betriebsstandort bestehenden Verkehrskonzeptes ergeben sich durch das gegenständliche Vorhaben keine wesentlichen Veränderungen; allerdings ist das VbF-Lager besser als das bestehende Tanklager verkehrstechnisch angebunden und mit eigenem Entlade- und Beladebereich ausgestattet.

Durch die gegenständliche Änderung wird kein zusätzliches Betriebspersonal erforderlich.

Die Sicherheits- und Gesundheitsdokumente für die Arbeitsplätze auf dem Betriebsstandort des Projektbetreibers sind erstellt. Durch das gegenständliche Projekt sind keine gegenüber den derzeitigen Arbeitsplätzen anders gearteten Arbeitsplätze vorgesehen. Durch die gegenständliche Änderung gelangen keine gegenüber den derzeit eingesetzten Arbeitsmitteln und Betriebsmitteln anders gearteten Arbeitsmittel und Betriebsmittel zum Einsatz.

VbF-LAGER NEU

Allgemeines:

Lagerbereich O am Lagerbereich-Plan BE-UPS-0001-C vom 20.04.2021 bzw. Position 23 am Gesamtübersichtslageplan vom 19.08.2020 nordöstlich der PB-Anlage auf den Grundstücken Nr. 486/59 und 486/117 der KG 63288 Unterpremstätten. Im Zuge des gegenständlichen Projektes sind laut Lageplan zur Dichteberechnung Grundstücksvereinigungen bzw. -änderungen geplant, sodass das Objekt zukünftig am neuen Grundstück Nr. 486/117 KG Unterpremstätten liegt.

Errichtung einer Lagerhalle für brennbare Flüssigkeiten, VbF Umlade und Konditionierung. Errichtung einer nicht unterkellerten Halle bestehend aus Anlagenhalle mit Lager-Tanks und technischen Nebenräumen.

In der VbF-Lagerhalle werden gefährliche Flüssigkeiten der Klassen I bis III angeliefert, umgela- den, gefiltert und allenfalls konditioniert, hauptsächlich durch Homogenisieren, Filtrieren von Störstoffen und in Schwebe halten von unlöslichen Beimengungen, um eine Qualitätsverschlech- terung zu verhindern.

Die neue Anlage ersetzt das bisherige (genehmigte) Tanklager und umfasst neue Anlagenkompo- nenten nach dem Stand der Technik.

Mit der VbF Umlade und Konditionierung ist keine Kapazitätserhöhung der genehmigten Anlage und auch nicht der Einsatz anderer als bereits genehmigter Abfallarten verbunden.

Folgende Anlagenkomponenten sind vorgesehen:

- 5 Stück einwandige, drucklose, zylindrische, stehende Stahlbehälter mit einem Inhalt von je 28.000 Litern; davon 1 Stück mit Rührwerk (Konditionierung, Input, Output). Gesamtes Lagervolumen: 140 m³
- 3 Stück einwandige, drucklose IBC Übernahmebehälter, Gesamtvolumen 3,0 m³ Chemikaliendampfschloss (Aktivkohlefilter), Umschlagpumpen, Vorfilter, Feinfilter, Rohr- leitungen, Druckluftversorgung.

Die Lagerhalle ist als freistehendes, eingeschossiges, umfahrbares Gebäude konzipiert und ist im SW der Betriebsanlage am Standort Saubermacher Premstätten situiert.

Es besteht aus der zentralen Lagerhalle, den seitlichen Durchfahrgassen / Ladeflächen für Tank- fahrzeuge und den südseitig angeschlossenen Technikräumen.

Konstruktion:

Stahlbeton-Fertigteil-Skelettbauweise (Stützen und Binder) mit Köcherfundamenten, Stahlbeton- Bodenplatte und Stahlbeton-Wannenwände, sowie Stahlbeton-Außenwandsockel

Als Baustoffe werden ausschließlich unbrennbare Materialien (mind. A2) verwendet; alle tragen- den Bauteile, sowie Wände und Decken entsprechen mind. R90-A2

Halle:

Konstruktion: Stahlbetonskelett, Fertigteilbauweise

Fundament: Flachgründung mit Stahlbeton-Köcherfundamenten

Boden: monolithische Betonplatte (d = 30 cm) geglättet mit Kunststoffbeschichtung, R11

Aussteifung Querrichtung: eingespannte Stützen, Dachverbände

Aussteifung Längsrichtung: eingespannte Stützen, Dachverbände

Dachkonstruktion: Stahl-Pfetten mit Trapezblech-Dachschale

Belichtung: offene Tore und Kantblech-Wandverkleidungen (freier Querschnitt mind. 30%).

Treppen: Die Erschließung der Bühne auf +4,46 m erfolgt laut Plan über eine Treppenkonstruktion in Stahlbauweise mit Gitterrosten und mit einem Steigungsverhältnis von 17,84/26 cm bzw. 16,67/26 cm.

Eine weitere Treppe hat ein Steigungsverhältnis von 17,5/26 cm. Die Treppenbreite wird mit 1,0 m angegeben.

Technikräume:

Konstruktion (Wände, Decke): Stahlbeton-Hohl-Wände mit / ohne EPS Kerndämmung und Großelemente-Plattendecke mit Aufbeton; REI 90 - A2

Fundament: Flachgründung mit monolithischer Betonplatte (d = 30 cm) mit geglätteter Oberfläche.

Boden:

E-Technik: Doppelboden, Zwischenraum 45 cm; PVC-Belag

Kompressor-, Sprinkler-Zentrale: Estrichaufbau mit Kunststoffbeschichtung, R 11

Aussteifung Querrichtung: eingespannte Stahlbeton-Wandscheiben, Stahlbeton-Deckenplatte

Aussteifung Längsrichtung: eingespannte Stahlbeton-Wandscheiben

Dachkonstruktion: Flachdach – Stahlbeton-Deckenplatte mit Gefälledämmung, Folienabdichtung und Rundriesel- Auflage.

Türen: Stahltüren EI₂ 30-C

Abmessungen:

Gebäudehöhe: 7,50 m

Gesamthöhe: 9,05 m

Lichte Höhe Anlagenhalle (bis Dachbinder UK) 8,73 m

Lichte Höhe Durchfahrhallen (bis Dachbinder UK) 7,10 m – 7,73 m

Technik-Räume: 3,50 m

Anzahl der Geschoße:

Lagerhalle: 1

Durchfahrhallen: 1

Technikräume: 1

Bruttogeschossfläche: $22,86 \times 15,35 + 11,2 \times (0,3 + 4,54) = 405,11 \text{ m}^2$

Bebaute Fläche: $22,86 \times 15,35 + 11,2 \times (0,3 + 4,54) = 405,11 \text{ m}^2$

Äußere Gestaltung:

Lagerhalle und Durchfahrhallen:

Dachform: Satteldach

Dachneigung: 7°

Dachdeckung: Trapezblechdeckung einschalig, ungedämmt, mit Antikondensations-Beschichtung
Gestaltung der Außenflächen

Wände: Kantblechlamellen auf Stahl-Formrohr-UK; freier Lüftungsquerschnitt mind. 30%.

Fenster: keine

Türen / Tore: keine

Technikräume (Elektro-, Kompressor-, Sprinkler-Raum):

Dachform: Flachdach

Dachneigung: 3,0°

Dachdeckung: Foliendeckung und Bekiesung

Gestaltung der Außenflächen

Wände: Sichtbeton, naturgrau

Fenster: keine

Türen m. Oberlichtlamellen: Stahltüren, EI₂ 30-C, Durchgangslichte 100/220 cm

Im Raum der Sprinkleranlage wurde durch das Absenken des Bodens um 20 cm eine Auffangwanne für den Schaummittel tank mit einem Volumen von 3,4 m³ geschaffen.

Besondere Anlagen bzw. Maßnahmen:

Sprinkleranlage:	automatische, stationäre Schwerschäum-Sprühwasserlöschanlage im Schutzzumfang „Vollschutz“ gemäß TRVB S 127
Gaswarnanlage:	zur Detektion von brennbaren Gasen und Dämpfen
Leckageüberwachung:	Füllstandüberwachung in den Sammelschächten in Auffangwanne und Fahrspuren; 2-Level-Überwachung mit interner Alarmierung (Level 1) und Alarmierung der öff. Brandmeldestelle (Level 2)
Lüftungsanlagen:	Lüftungsoberlichten oberhalb der Türen angeordnet mit freiem Lüftungsquerschnitt DN 100 mm = 78,5 cm ²
Beheizung:	El.-Frostwächter lt. Fachplanung für Technikräume
Elektro-Anlagen:	Ex-geschützte Ausführung in allen Bereichen
Beleuchtung:	gemäß ÖNORM ÖVE EN 12464
Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung:	Sicherheits-, Notbeleuchtung im Sinne der TRVB E 102; mit Gruppenbatterieanlage
Blitzschutzanlage:	gemäß ÖNORM EN 60305, Teil 3
Erdungsanlage:	gemäß ÖNORM E 8014, Teil 1-3
Potentialausgleich:	gemäß ÖNORM E 8001
Brandmeldeanlage:	Schutzzumfang „Vollschutz“ gem. TRVB-Vorschriften
RWA Lagerhalle:	Offene Ausführung: offene Toröffnungen, Wandverblendungen mit >30% freiem Lüftungsanteil
RWA Technikräume:	nicht vorgesehen
Erste Löschhilfe:	gem. TRVB 124 F: Handfeuerlöscher, fahrbare Löschgeräte und Sonderlöschmittel in Abstimmung mit der zuständigen Feuerwehr

Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen:

Strom:	angeschlossen an das bestehende Stromnetz des Standortes
Abwasser, Schmutzwasser:	
Sprinkler-Zentrale:	Die anfallenden Abwässer aus Druckwasser-Entnahmestelle und Sprinklerleitungen werden dem bestehenden Schmutzwasser-Kanal des Betriebes zugeführt
Dachwässer:	ungereinigte und retentierte (zusätzliche Retentionschächte) Einleitung in bestehendes Entwässerungssystem
Niederschlagswässer:	über neue Abscheideanlage Einleitung ins best. Entwässerungssystem und weiter in das bestehende Retentionsbecken

Dichtheit der Böden:

Die Böden und Auffangwannen der VbF-Lagerhalle werden gemäß der ÖVBB Richtlinie für „Wasserundurchlässige Betonbauwerke – Weiße Wannen“ ausgeführt. Arbeits- bzw. Dehnfugen werden gemäß der ÖVBB Richtlinie für „Wasserundurchlässige Betonbauwerke – Weiße Wannen“ ausgeführt.

Auffangvolumen Leckagefall:

Im Leckagefall dient der vertiefte Bereich der VbF-Lagerhalle als Auffangwanne (75 % des Lager Volumens von 143 m³ = Nettovolumen der Auffangwanne: 107,25 m³). Die Inhalte der einwandigen Behälter fließen im Leckagefall in die Auffangwanne des Hallenbodens ab. Die erforderliche Wannenhöhe beträgt inkl. Löschwasser-Schaummittelgemisch: 1,09 m; geplant: 1,10 m

Außenanlagen:

Die der VbF-Umlade- und Konditionierungshalle zugeordneten Außenanlagen werden als Schutzzone von mind. 30 m ab Außenkante der Auffangwanne im Sinne der gültigen VbF eingerichtet; dies gilt auch in Richtung Wald.

Die Verkehrsflächen sind mit Asphaltbefestigung (Tragschichte 10 cm, Decklage 3 cm) inkl. fachgerechtem Unterbau geplant.

Die Neuanlage wird inkl. der umgebenden Schutzzone mittels Stahl-Gitterzaun, H = 2,0 m, gegen außen hin abgeschlossen und in das bestehende, umzäunte Betriebsgelände eingebunden.

Brandschutz:

Diesbezüglich liegt der Anhang E Version 2.0 vom 07.07.2021 zum Brandschutzkonzept Nr. 083916 vom 09.02.2016 vor. Daraus geht im Wesentlichen folgendes hervor:

Beschreibung des neuen Tanklagers:

- In der VbF-Umlade und Konditionierung für brennbare Flüssigkeiten werden der VbF unterliegende gefährliche Flüssigkeiten der Klassen I bis III umgeladen, gefiltert und allenfalls konditioniert.
- Besonders gefährliche Flüssigkeiten werden im VbF-Lager gemäß Angabe nicht übernommen. Diesbezüglich wird auf Seite 34 des Technischen Berichtes Stand März 2020 bzw. Stand September 2021 verwiesen. Die Sicherstellung erfolgt durch eine Eingangskontrolle im Übernahmehorizont seitens der Fa. Saubermacher. Besonders gefährliche brennbare Flüssigkeiten gelangen in das Sperrlager.
- Konditionierung bedeutet hauptsächlich Homogenisieren, das Filtrieren von Störstoffen und in Schwebelager halten von unlöslichen Beimengungen; um eine Qualitätsverschlechterung zu verhindern etc.
- Die neue Anlage ersetzt das bestehende genehmigte Tanklager und umfasst neue Anlagenkomponenten nach dem Stand der Technik.
- Mit der VbF-Umlade und Konditionierung für brennbare Flüssigkeiten ist keine Kapazitätserhöhung der gesamten Anlage und auch nicht der Einsatz anderer als bereits genehmigter Abfallarten verbunden.
- Es werden folgende Anlagenkomponenten vorgesehen:
5 Stk einwandige, drucklose, zylindrische, stehende Stahlbehälter mit einem Inhalt zu je ca. 28.000 l; davon 1 Stk. mit Rührwerk (Konditionierung, Input, Output)
3 Stk. einwandige, drucklose IBC Übernahmehälter, zu je 1 m³
Chemikaliendampfschloss (Aktivkohlefilter), Umschlagpumpen, Vorfilter, Feinfilter, Rohrleitungen, Druckluftversorgung

Einstufung nach VbF:

Die Einstufung im Sinne der VbF ist die „Lagerung und Abfüllung von brennbaren Flüssigkeiten in Abfüllanlagen“. Gemäß § 75 der VbF sind Mengen von mehr als 30.000 Liter brennbare gefährliche Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I auf einem „Lagerhof“ in Lagerbehältern zu lagern.

Beschreibung Gebäudekonstruktion:

Das Gebäude wird freistehend angeordnet und ist auf eigenem Grund umfahrbar.

Gebäudehöhe gesamt ca. 9,05 m

Länge ca. 20,10 m

Breite ca. 22,80 m

Gesamtfläche Halle inkl. Durchfahrten ca. 330 m²

Geplante Bauweise:

Tragende Bauteile Stützen: Stahlbetonskelett

Tragende Bauteile Dach: Stahlbetonskelett

Dachkonstruktion: Stahlpfetten mit Trapezblechschale ohne Dämmung

Technikräume: Stahlbeton Wände, Stahlbeton Deckenplatte

Fassade: Lamellenfassade (Al Mg) montiert auf Stahlprofilen

Flachdach:	Stahlbetondecke mit Gefälledämmung und Folie mit 8 cm Bekiesung
Räume:	Stahlbetonwände und -decke
Wärmedämmmaterialien:	unbrennbar mind. A2 ausgenommen Flachdach- Gefälledämmung mit Bekiesung

Durch die Lamellenfassade an den Stirnseiten und den Seitenflächen des Gebäudes mit einem freien Lüftungsquerschnitt (gemäß Angabe Baubeschreibung) von mind. 30 % sowie den ständig offenen Zu- und Abfahrtsbereichen für Fahrzeuge ist das Gebäude als offenes Gebäude im Sinne des Rauch- und Wärmeabzuges zu sehen.

Auffangwanne:

In der Halle wird eine Auffangwanne mit einer Tiefe von 1,1 m und einer Fläche von 156 m² vorgesehen.

Gemäß Abstimmung der Fa. Saubermacher mit der Behörde ist eine Menge von 75 % der Gesamtnettolagermenge aufzufangen. Projektiert sind 5 Tanks zu je 28 m³ und 3 Tanks zu 1 m³, was einer Lagermenge von ca. 143 m³ entspricht und die Größe der Auffangwanne mit ca. 107 m³ definiert.

Das entspricht einer Tiefe der Wanne von ca. 0,69 m. Zusätzlich wird die Auffangwanne um 0,4 m erhöht, was ein praktischer Wert für die Stärke eines Schaumteppichs ist.

Für den Schaummitteltank wird eine Auffangwanne in der Sprinklersubzentrale vorgesehen.

Baulicher Brandschutz:

Für das VbF-Umlade und Konditionierung Gebäude werden ausschließlich unbrennbare Baustoffe (mind. A2) eingesetzt.

Etwaige Wärmedämm- und Isolierstoffe, ausgenommen die mit 8 cm Stärke bekieste Flachdachdämmung, werden mind. A2 ausgeführt.

Die Tragenden Bauteile werden mind. R90-A2 errichtet.

Unterbrandabschnitte:

Folgende Räume werden als Unterbrandabschnitte mit Trennwänden und Trenndecken (R)EI 90 und A2 sowie Türen (EI₂30-C) hergestellt:

- E-Technikraum
- Kompressorraum
- Sprinkler-Sub-Zentrale

Abschluss von Öffnungen in brandabschnittsbildenden Bauteilen und Trennbauteilen:

Es werden sämtliche Öffnungen in Trennwänden und -decken bzw. brandabschnittsbildenden Wänden und Decken mit zugelassenen Feuerschutzabschlüssen in der Feuerwiderstandsklasse des jeweiligen Bauteils bzw. in der im Brandschutzkonzept beschriebenen Ausführung gemäß den Anforderungen der TRVB 110 B verschlossen. Über die ordnungsgemäße und mangelfreie Ausführung der Maßnahmen der Brandabschnittsbildung werden bei den ausführenden Unternehmen Bestätigungen gemäß Anhang C der TRVB 110 B inklusive Liste der Abschottungsmaßnahmen eingeholt.

Lüftungsöffnungen von Technikräumen werden mit Brandschutzklappen mit Schmelzlot ausgeführt (*Hinweis: Gemäß eingereichtem EX-Schutz Plan November 2019 besteht ist an der Südseite bzw. südlichen Wand der Technikräume keine EX-Zone gegeben.*)

Schutzzone VbF-Umlade und Konditionierung:

Rund um das Gebäude wird eine Schutzzone **von mind. 30 m** (von der Begrenzung der Auffangwanne gerechnet) im Sinne der VbF-Richtlinie eingerichtet. Die bauliche Anlage für die Umlade- und Konditionierung innerhalb der Schutzzone wird in „offener“ Ausführung mit ausschließlich

unbrennbaren Materialien mind. A2 errichtet und sämtliche tragenden Bauteile in R90-A2 ausgeführt.

Innerhalb der Schutzzone ist jegliches Abstellen oder Lagern unzulässig. Für die Einhaltung dieser Forderung werden entsprechende organisatorische Maßnahmen (Brandschutzordnung, Hinweisschilder, Bodenmarkierungen) vorgesehen.

Die Schutzzone wird in Richtung des Waldes mit mind. 30 m geplant und der Wald daher gerodet. Die Anforderungen nach § 88 Abs. 3 der VbF können insofern erfüllt werden, zumal das neue Tanklager mit automatischer Brandmelde- und automatischer Löschanlage in Vollschutzausführung ausgestattet wird.

Brandmeldeanlagen:

Das neue Tanklager wird über eine automatische Brandmeldeanlage nach TRVB 123 S im Schutzzumfang „Vollschutz“ mit Alarmweiterleitung überwacht. Die Auffangwanne wird mittels Füllstandüberwachung mit mind. zwei Auslösesensoren ausgeführt, welche an die Brandmeldeanlage angebunden werden. Bei Austritt brennbarer Flüssigkeit und Meldung eines Sensors erfolgt eine interne Alarmierung; bei Signal von beiden Sensoren wird der Alarm an die alarmnehmende Stelle weitergeleitet werden.

Die Brandmeldeanlage verfügt über eine automatische Alarmweiterleitung an eine öffentliche Brandmeldestelle gemäß TRVB 114 S. Die Brandfallsteuerungen werden gemäß TRVB 151 S hergestellt, wobei insbesondere auf ggfs. erforderliche Abschaltungen der Betankungsanlagen, Pumpstationen, usw. einzugehen ist. Die exakte Projektierung und technische Abnahme erfolgen in Absprache und Abstimmung mit einer akkreditierten Prüfstelle. Nach Fertigstellung der Anlage wird ein mangelfreier Prüfbericht, ausgestellt von einer hierzu akkreditierten Prüfstelle vorgelegt, um die Konformität der Brandmeldeanlage zur TRVB 123 S, TRVB 151 S und den geltenden ÖNORMen sicherzustellen.

Alarmierungseinrichtung:

Die Alarmierung erfolgt über die Sirenen der Brandmeldeanlage gemäß EN ISO 7731 (2009) und wird gemäß TRVB 151 S brandfallgesteuert.

Sprinkleranlage und Gaslöschanlage:

Für das gesamte Gebäude inklusive der überdachten Fahrbereiche wird eine automatische stationäre Schwerschaum-Sprühwasserlöschanlage bzw. Schwerschaumanlage und für die Sprinklersubzentrale sowie die bestehende Sprinklerzentrale eine automatische Löschanlage im Schutzzumfang „Vollschutz ausgenommen E-Technik- und Kompressorraum“ gemäß TRVB S 127 und ÖNORM EN 12845 sowie der ÖBFV FL VB 05 errichtet. Die Versorgung soll von der bestehenden Löschanlage aus erfolgen, wobei die bestehende EAL zu einer vollwertigen Sprinkleranlage gemäß den Anforderungen der TRVB S 127 zu erweitern ist. Die automatische Löschanlage ist nach ÖNORM EN 12845 und TRVB S 127 zu planen und hydraulisch zu berechnen. Die Auslegung hat nach ÖNORM EN 13565-2 zu erfolgen.

Der Schaummittelvorrat wird für die Löschdauer von 45 min gemäß Punkt 3.2.5 der ÖBFV Richtlinie VB 05 vorgesehen.

Für die Technikräume (E-Technikraum, Kompressorraum) wird eine geeignete Gaslöschanlage gemäß TRVB 152 S ausgeführt.

Die exakte Projektierung, Berechnung der erforderlichen Schaummittelmenge, die Prüfung des geplanten Schaummittels bezogen auf die eingesetzten brennbaren Flüssigkeiten (z.B. Alkoholbeständigkeit) und die örtliche Situation sowie die Feststellung der Wirksamkeit der automatischen Löschanlage in Verbindung mit den gelagerten brennbaren Flüssigkeiten werden mit einer abnehmenden Stelle im Sinne der TRVB abgestimmt. Weiters ist die Abstimmung zu treffen, ob die bestehende Diesel-Sprinklerpumpe in der bestehenden Sprinklerzentrale ausreichend dimensioniert ist und für die Löschanlage im ggstl. VbF-Lager herangezogen werden kann.

Über diese erfolgte Abstimmung der Auslegung ist ein Bericht zu erstellen, der von den Planern der Löschanlage und der abnehmenden Stelle im Sinne der TRVB unterfertigt wird. Dieser Bericht ist bei Fertigstellung an die Behörde zu übermitteln.

Nach Fertigstellung der Anlage erfolgt die technische Abnahme der automatischen Sprühflutanlage mit Schaumbeimischung bzw. Schwerschäumenanlage sowie der automatischen Löschanlage und es wird ein mangelfreier Inspektionsbericht, ausgestellt von einer abnehmenden Stelle im Sinne der TRVB vorgelegt, um die Konformität der automatischen Schaumlöschanlage in Anlehnung zur ÖNORM EN 12845, der TRVB S 127 bzw. der ÖNORM EN 13565-2 sicherzustellen.

Nach Fertigstellung der Gaslöschanlage für den Kompressorraum und den E-Technikraum erfolgt die technische Abnahme und es wird ein mangelfreier Inspektionsbericht, ausgestellt von einer abnehmenden Stelle im Sinne der TRVB vorgelegt, um die Konformität der Anlage zur TRVB 152 S sicherzustellen.

Gasdetektion / Gaswarnanlage:

Für die Detektion von brennbaren Gasen und Dämpfen wird für die kritischen Bereiche eine geeignete Gaswarnanlage errichtet (Gefahrenmeldeanlage), die bei Überschreitung des unteren Grenzwertes (Voralarm) Alarmorgane wie Hupen und Blitzlichter und ggfs. eine Ampel aktiviert, sodass das Ein- und Ausfahren von LKW signalisiert und gestoppt werden kann. Dieser Alarm ist automatisch an die betriebliche Brandschutzorganisation weiterzuleiten. Bei Hauptalarm ist der Alarm an die öffentliche Brandmeldestelle weiterzuleiten.

In der Praxis werden die maximal zulässigen Grenzen bei 25 und 50% UEG gesetzt, wobei 25 % UEG als Voralarm und 50% UEG als Hauptalarm angegeben werden. Die exakte Festlegung der auszuführenden Grenzen wird mit dem Sachverständigen für den Explosionsschutz noch abgestimmt werden.

Die ordnungsgemäße Installation und Ausführung der Gaswarnanlage wird nach Fertigstellung der Anlage von einem befugten Unternehmen bescheinigt.

Blitz- und Überspannungsschutzanlage:

Sämtliche Objekte und Anlagenkomponenten werden mit Blitzschutzanlagen gemäß ÖVE ÖNORM EN 62305 Teil 3 in der Blitzschutzklasse I ausgestattet. Die anlagentechnischen Komponenten werden geerdet. Die ordnungsgemäße Installation und Ausführung der Blitzschutzanlage bzw. der Erdungsmaßnahmen wird nach Fertigstellung der Anlage durch ein Blitzschutzattest und Elektroattest, ausgestellt von einem befugten Unternehmen, bescheinigt.

Elektrische Anlage und Elektroinstallation:

Die elektrische Anlage und die Elektroinstallation wird entsprechend den Anforderungen der ÖVE/ÖNORM E 8101, ÖNORM E 8014 und der ÖVE Richtlinie R12-1 und R12-2 hergestellt.

Elektrische Anlagen, Betriebsmittel oder Installationen werden entsprechend den elektrotechnischen Rechtsvorschriften für explosionsgefährdete Bereiche in der entsprechenden Explosionsschutzausführung eingesetzt. Im Bereich der Auffangwanne geplante elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel, die sich im Gefahrenbereich etwaiger auslaufender brennbarer Flüssigkeiten befinden können, werden nachweislich dafür geeignet sein. Vor Errichtung wird eine schriftliche Freigabe eines Sachverständigen für Elektrotechnik eingeholt.

Nach Fertigstellung wird ein Attest bzw. Gutachten über die ordnungsgemäße und mangelfreie Ausführung von einem befugten Unternehmen ausgestellt.

Explosionsschutzmaßnahmen bzw. Maßnahmen gemäß VEXAT sind nicht Gegenstand dieses Brandschutzkonzeptes. Diesbezüglich wird auf Befund und Gutachten des Fachbereiches Elektro- und Explosionsschutztechnik verwiesen.

Sicherheits- und Notbeleuchtung:

Es wird eine Sicherheitsbeleuchtung für Fluchtwege gemäß ÖNORM E 8101 in Verbindung mit den Anforderungen der ÖNORM EN 1838 und der ÖVE RL R12-2 errichtet. Nach Fertigstellung wird ein Attest über die ordnungsgemäße und mangelfreie Ausführung von einem befugten Unternehmen ausgestellt.

Funktionserhalt sicherheitsrelevanter Anlagen:

Sämtliche elektrisch betriebenen und brandschutztechnisch relevanten technischen Anlagen und Sicherheitseinrichtungen werden entweder zusätzlich netzunabhängig versorgt (USV, Akkuvorsorgung, etc.) oder – wenn dies nach den jeweiligen technischen Richtlinien (TRVB oder ÖNORM) zulässig ist – direkt vom Niederspannungshauptverteiler über einen für die Versorgung dieser Einrichtungen eigenen Stromkreis angespeist.

Organisatorischer Brandschutz:

Es gelten die Maßnahmen des Brandschutzkonzeptes Nr. 083916 Version 2.0 vom 09. Februar 2016. Folgende zusätzliche Maßnahmen werden vorgesehen.

Mittel der ersten Löschhilfe:

Folgende Mittel der Ersten Löschhilfe gemäß TRVB 124 F werden zur Verfügung gestellt:

- je 2 Stk. ABC-Pulverlöscher mit dem Löschvermögen 27A, 233B je Durchfahrt
- 1 Stk. K5 Kohlendioxidlöscher beim Zugang zum E-Verteilerraum

Fahrbahre Löschgeräte:

Es werden folgende fahrbare Löschgeräte S50 bereitgestellt:

- 2 Stk. im Bereich der Zufahrten zum VbF-Lager

Sonderlöschmittel:

Mit der Freiwilligen Feuerwehr Unterpremstätten werden die Sonderlöschmittel (wie z.B. Bindemittel, Sand) einmal jährlich abgestimmt (Lagermengen, Lagerort, usw.). Über diese Abstimmung wird ein schriftliches Protokoll verfasst, welches zur Einsichtnahme in der Betriebsanlage aufliegt.

Kennzeichnung:

Die Kennzeichnung erfolgt mit Sicherheitszeichen gemäß ÖNORM EN ISO 7010.

Fluchtwegkennzeichnung:

Sämtliche Hauptverkehrs- und Fluchtwege sowie Türen im Zuge der Fluchtwege werden mit Hinweisschildern gemäß Kennzeichnungsverordnung ausgerüstet, sofern die Kennzeichnung nicht bereits Bestandteil einer Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung ist.

Kennzeichnung Löschgeräte

Die Mittel der Ersten (tragbare Feuerlöschgeräte TFL) und Erweiterten Löschhilfe werden gemäß TRVB 124 F mit den entsprechenden Symbolen gekennzeichnet. Bei den TFL werden an gut sichtbaren Stellen Alarmordnungen ausgehängt.

Kennzeichnung Rauchverbot:

Das Rauchverbot wird gemäß Kennzeichnungsverordnung gekennzeichnet.

Kennzeichnung gefährliche Stoffe und brennbare Flüssigkeiten:

Entsprechende Kennzeichnungen gemäß VbF werden gemäß Kennzeichnungsverordnung angebracht.

Abwehrender Brandschutz:

Löschwasserversorgung:

Die bestehende Löschwasserversorgung mit unterirdischen Löschwasserbecken bzw. Löschteich mit einem Volumen von insgesamt 400 m³ sowie der Überflurhydrant mit einer Wasserleistung von 800 l/min ist im Hinblick auf die Löschwasserversorgung ausreichend, da das Objekt von einer automatischen Löschanlage überwacht wird.

Für eine etwaige Löschwasserrückhaltung ist in erster Linie die Löschwassermenge der Sprühflutlöschanlage mit Schaummittel zu berücksichtigen, wobei ein Großteil des Löschwassers in der Auffangwanne aufgenommen wird.

Flächen für die Feuerwehr:

Durch die Neuerrichtung gemäß Einreichung werden die Feuerwehrezufahrten (roter Balken in der folgenden Abbildung) nicht beeinträchtigt, das gesamte Areal kann befahren werden. Entlang der Feuerwehrumfahrt werden Löschwasserbezugsstellen, Löschwasser-Einspeisestellen und entsprechende Aufstellflächen für Einsatzfahrzeuge nach TRVB 134 F hergestellt.



Abbildung 8 4 Feuerwehrezufahrt neu

Auffangwanne für brennbare Flüssigkeiten der Tanks:

Ausgelaufene brennbare Flüssigkeiten werden im Falle eines Brandes mit Schaummittel gelöscht. Der Bereich mit den Tanks verfügt über eine Auffangwanne. Wenn mit Schaummittel geflutet wird, ist aus praktischer feuerwehrtechnischer Erfahrung eine Schaumdecke von 40 cm Höhe aus Sicht des Abwehrenden Brandschutzes ausreichend. Für das Auffangen des Löschmittels wird daher zusätzlich zum Rückhaltevolumen für die brennbaren Flüssigkeiten bezogen auf die Fläche der Auffangwanne des nach VbF erforderlichen Auffangbeckens von mind. 40 cm Höhe vorgesehen.

Im Bereich der Zufahrten für die Tankwagen erfolgt das Auffangen ausgetretener Flüssigkeiten in einem Pumpensumpf.

Brandschutzpläne:

Die bestehenden Brandschutzpläne werden an die neue Situation gemäß TRVB 121 O angepasst und zur Vidierung der örtlich zuständigen Feuerwache vorgelegt. Die Aufbewahrung erfolgt bei der Brandmeldezentrale. Die Brandschutzpläne werden jährlich auf ihre Aktualität hin überprüft und erforderlichenfalls angepasst.

Arbeitnehmerschutz:

Bei den beschriebenen Tätigkeiten im Bereich des gegenständlichen VbF-Lagers und im Bereich der Weiternutzung des genehmigten Tanklagers ist die Wahrscheinlichkeit eines unbeabsichtigten Umganges mit biologischen Arbeitsstoffen gering, kann aber von vornherein nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Daher werden nachstehende Schutzmaßnahmen getroffen:

- Einhaltung der allgemeinen Schutzmaßnahmen beim Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen (z. B. Zurverfügungstellung von Hautschutz-, Reinigungs- und Pflegemitteln; Zurverfügungstellung persönlicher Schutzausrüstungen)
- Tragen persönlicher Schutzausrüstung bei Anlagenwartungsarbeiten
- Anbieten von Impfungen
- Anbieten von ärztlichen Untersuchungen

Sämtliche Anlagenkomponenten weisen die CE-Konformitätserklärungen auf; die Konformitätserklärung für die Gesamtanlage wird nach deren Fertigstellung erstellt werden.

Eine Reihe von Maßnahmen zur Vermeidung von Unfällen sind auch dem vorläufigen Explosionsschutzdokument (Beilage 15 des Projekts) zu entnehmen bzw. in Betriebsanweisungen definiert.

WEITERNUTZUNG BESTEHENDES TANKLAGER (LAGERBEREICH E)

Allgemeines:

Lagerbereich E am Lagerbereich-Plan BE-UPS-0001-C vom 20.04.2021 bzw. Position 10 am Gesamtübersichtslageplan UPS_2000 Index 2 vom 19.08.2020

Brandschutz:

Gemäß den übermittelten Beschreibungen insbesondere des Technischen Berichtes beträgt die Lagerkapazität 315 m³. Gemäß Brandschutzkonzept V 2.0 vom 09.02.2016 beträgt das Fassungsvermögen der Auffangwanne 320 m³. Nunmehr sollen in diesem Tanklager ausschließlich flüssige Stoffe, die nicht der VbF unterliegen (Flammpunkt > 100 °C), gelagert werden.

Vor Einlagerung wird der Flammpunkt bestimmt. Diesbezüglich wird auf den Technischen Bericht verwiesen. Die Sicherstellung erfolgt durch eine Eingangskontrolle im Übernahmehlabor seitens der Fa. Saubermacher.

Es gelten die Maßnahmen des Brandschutzkonzeptes Nr. 083916 Version 2.0 vom 09. Februar 2016 mit folgenden Adaptierungen:

- Der Abstand zu den Schüttboxen von 13 m kann aufgrund der automatischen Löschanlage zur Kenntnis genommen werden. Die Brandschutzzone von 20 m ist in allen anderen Bereichen aufrecht zu erhalten.
- Die Brandwand zur E-Halle bleibt aufrecht. Eine brandschutztechnische Trennung in Richtung Norden zu den Schüttboxen ist nicht mehr erforderlich.

Baulicher Brandschutz:

Aufgrund dessen, dass keine brennbaren Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt <100 °C gelagert werden, kann die Brandwand gemäß Brandschutzkonzept V 2.0 vom 09.02.2016 zu den mit einer automatischen Löschanlage geschützten Schüttboxen entfallen. Die Brandwand zur E-Halle wie auch die angegebenen Schutzzonen bleiben aufrecht.

Etwaige neue Bauteile und Baustoffe werden ausschließlich mit unbrennbaren Baustoffen (mind. A2) ausgeführt.

Brandmeldeanlagen mit Angabe der überwachten Bereiche:

Das Tanklager E ist über eine automatische Brandmeldeanlage nach TRVB 123 S im Schutzzumfang „Vollschutz“ mit Alarmweiterleitung zu überwachen. Die Auffangwanne wird mittels Füllstandüberwachung mit mind. zwei Auslösesensoren ausgeführt, welche an die Brandmeldeanlage angebunden werden. Bei Austritt brennbarer Flüssigkeit und Meldung eines Sensors erfolgt eine interne Alarmierung; bei Signal von beiden Sensoren wird der Alarm an die alarmnehmende Stelle weitergeleitet werden.

Die Brandmeldeanlage verfügt über eine automatische Alarmweiterleitung an eine öffentliche Brandmeldestelle gemäß TRVB 114 S. Die Brandfallsteuerungen werden gemäß TRVB 151 S hergestellt, wobei insbesondere auf ggfs. erforderliche Abschaltungen der Betankungsanlagen, Pumpstationen, usw. einzugehen ist. Die exakte Projektierung und technische Abnahme erfolgen in Absprache und Abstimmung mit einer abnehmenden Stelle im Sinne der TRVB. Nach Fertigstellung der Anlage wird ein mangelfreier Prüfbericht, ausgestellt von einer abnehmenden Stelle im Sinne der TRVB vorgelegt, um die Konformität der Brandmeldeanlage zur TRVB 123 S, TRVB 151 S und den geltenden ÖNORMen sicherzustellen.

Blitzschutzanlage:

Die bestehende Blitzschutzanlage ist gemäß ÖVE auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen.

Organisatorischer Brandschutz:

Mittel der ersten Löschhilfe:

Folgende Mittel der Ersten Löschhilfe gemäß TRVB 124 F werden zur Verfügung gestellt:

- 2 Stk. ABC-Pulverlöcher mit dem Löschvermögen 27A, 233B

Fahrbahre Löschgeräte:

Es werden folgende fahrbare Löschgeräte S50 bereitgestellt:

- 2 Stk. im Bereich der Zufahrt

Sonderlöschmittel:

Mit der Freiwilligen Feuerwehr Unterpremstätten werden die Sonderlöschmittel (wie z.B. Bindemittel, Sand) einmal jährlich abgestimmt (Lagermengen, Lagerort, usw.). Über diese Abstimmung wird ein schriftliches Protokoll verfasst, welches zur Einsichtnahme in der Betriebsanlage aufliegt.

Kennzeichnung:

Die Kennzeichnung erfolgt mit Sicherheitszeichen gemäß ÖNORM EN ISO 7010.

Kennzeichnung Löschgeräte

Die Mittel der Ersten (tragbare Feuerlöschgeräte TFL) und Erweiterten Löschhilfe werden gemäß TRVB 124 F mit den entsprechenden Symbolen gekennzeichnet. Bei den TFL werden an gut sichtbaren Stellen Alarmordnungen ausgehängt.

Kennzeichnung Rauchverbot:

Das Rauchverbot wird gemäß Kennzeichnungsverordnung gekennzeichnet.

Kennzeichnung gefährliche Stoffe und Flüssigkeiten:

Entsprechende Kennzeichnungen werden gemäß Kennzeichnungsverordnung angebracht.

MINERALIKHALLEN

Allgemeines:

Lagerbereich P am Lagerbereich-Plan BE-UPS-0001-C vom 20.04.2021 bzw. Position 24 am Gesamtübersichtslageplan vom 19.08.2020 im Norden der Betriebsanlage auf den Grundstücken Nr. 486/105 und 486/59 der KG 63288 Unterpremstätten. Im Zuge des gegenständlichen Projektes sind laut Lageplan zur Dichteberechnung Grundstücksvereinigungen bzw. -änderungen geplant, sodass die Objekte zukünftig am neuen Grundstück Nr. 486/117 KG Unterpremstätten liegen.

Errichtung zweier Mineralikhallen am Standort Saubermacher Premstätten.

Asphaltierung der Flächen außerhalb und innerhalb der neuen Hallen.

Verlegung von drei neuen Kanalsträngen A, B und C samt Schachtbauwerken.

Errichtung eines Stahl-Gitterzauns mit einer Höhe von 2,0 m als Umgrenzung der Neuanlage.

Die Lagerfläche für die Mineralikhalle kann entweder für die mikrobiologische Bodenbehandlung und/oder die Konditionierungsanlage und/oder das Chargenlager verwendet werden und die Fläche beträgt 3.020 m² aufgeteilt auf 2 Hallen mit identer Ausstattung. Die Summe der möglichen Durchsatzkapazität ist 15.000 t/a.

Der Lagerbereich der Mineralikhalle verfügt über folgende technische Ausstattung:

Technische Ausstattung	P (P1,P2,P3)
Lagerart	Schüttgutlager
Lagerbereich überdacht	ja
Einhausung	Halle
Bodenbeschaffenheit	fd
Ablufferfassung/Abluftreinigung	Nein
Löschwasserauffangbecken	ja
Ölabscheider	-
Explosionsschutz (gem. VEXAT)	nein
Brandmeldeanlage	ja
automatische Löschanlage	nein

fd...flüssigkeitsdicht

Zweck der Behandlungsanlage ist es, organisch kontaminierte Böden (Kohlenwasserstoffverunreinigungen) durch mikrobiologischen Abbau zu reinigen. Dabei handelt es sich um dasselbe Verfahrenskonzept wie es am Betriebsstandort Lannach umgesetzt wird. Ein Teil der zu behandelnden Abfälle z.B. Output-Strom der PB-Anlage fallen direkt am Standort Premstätten an.

Die mikrobiologische Bodenbehandlung soll durch Anwendung eines herkömmlichen dynamischen Mietenverfahrens gemäß ÖNROM S 2028, Ausgabe 2013 „Biologische ex-situ-Behandlung kontaminierter Böden oder bodenähnlicher Materialien“ erfolgen. Diese ÖNORM legt Anforderungen nach dem Stand der Technik für die biologische ex-situ Behandlung von Materialien fest, die mit organischen Schadstoffen belastet sind. Eine aktive mechanische Belüftung ist dabei nicht erforderlich.

Im Wesentlichen besteht die biologische Behandlungsanlage innerhalb der Mineralikhalle P aus folgenden drei Bereichen:

- Zwischenlagerflächen
- Manipulations- und Behandlungsflächen
- Maschinelle Einrichtungen

Die Mineralikhallen sind als freistehende und umfahrbare Gebäude konzipiert und sind im Norden der Betriebsanlage am Standort Saubermacher Premstätten situiert.

Konstruktion:

Stahlkonstruktion mit Foliendeckung (Spannfolie-HEYtex Clipeum)

Als Baustoffe werden, abgesehen von der Plane, ausschließlich unbrennbare Materialien (mind. A2) verwendet.

Hallen:

Konstruktion:	Stahl-Fachwerk
Fundament:	Flachgründung mit Stahlbeton-Streifenfundamenten, Im Bereich der Längsseiten wird das Fundament hochgezogen
Boden:	Asphalt
Aussteifung Querrichtung:	Stahl-Fachwerk
Aussteifung Längsrichtung:	Wandscheiben
Dachkonstruktion:	Stahl-Fachwerk mit Folien-Dachschale
Belichtung:	Giebelseiten überwiegend offen (Giebeldreiecke geschlossen)

Abmessungen:

Gesamthöhe:	15,76 m
Lichte Höhe Mineralikhalle:	9,00 m
Halleninnenabmessungen:	29,42 x 50,00 m
Bruttogeschossfläche:	$(23,42+2 \cdot 0,4) \times 50,00 = 30,22 \times 50,00 = 1511 \text{ m} \times 2 = 3022 \text{ m}^2$

Äußere Gestaltung:

Dachform:	Satteldach
Dachneigung:	variabel
Dachdeckung:	Foliendach (Spannfolie-HEYtex Clipeum), ungedämmt
Wände:	Stahlfachwerk
Fenster:	keine
Türen / Tore:	keine

Besondere Anlagen bzw. Maßnahmen:

Beheizung:	keine
Elektro-Anlagen:	nicht Ex-geschützte Ausführung
Beleuchtung:	gemäß ÖNORM ÖVE EN 12464
Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung:	Sicherheits-, Notbeleuchtung im Sinne der TRVB E 102; mit Gruppenbatterieanlage
Blitzschutzanlage:	gemäß ÖNORM EN 60305, Teil 3
Erdungsanlage:	gemäß ÖNORM E 8014, Teil 1-3
Potentialausgleich:	gemäß ÖNORM E 8001
Brandmeldeanlage:	keine
Notstromversorgung:	Versorgung aus dem Bestand
Erste Löschhilfe:	gem. TRVB 124 F: Handfeuerlöscher, fahrbare Löschgeräte und Sonderlöschmittel in Abstimmung mit der zuständigen Feuerwehr

Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen:

Strom: angeschlossen an das bestehende Stromnetz des Standortes
 Abwasser: nicht vorhanden
 Dachwässer: ungereinigt in Retentionsbecken
 Niederschlagswässer: über Verkehrsflächensicherungsschacht in Retentionsbecken
 Schlagregen über die offenen Stirnseiten:

Die Schlagregenmenge wird durch den geneigten Hallenboden und einer Asphaltschwelle zu den seitlich innerhalb der Halle situierten Sammelschächte geleitet und bei Bedarf mittels Saugdruck-tankfahrzeug entleert und der bestehenden PB-Anlage zugeführt.

Außenanlagen:

Asphalt Neu Außenbereich: 4956 m²

Asphalt Neu Gesamt: 7898 m²

Die Verkehrsflächen sind mit Asphaltbefestigung (Tragschicht 10 cm, Asphaltdeckschicht 3 cm) inkl. fachgerechtem Unterbau geplant und mit Randleisten umschlossen.

Die Neuanlage wird inkl. der umgebenden Schutzzone mittels Stahl-Gitterzaun, H = 2,0 m, gegen außen hin abgeschlossen und in das bestehende, umzäunte Betriebsgelände eingebunden.

Brandschutz:Beschreibung der Hallen:

Es werden zwei Mineralikhallen errichtet, die der Unterbringung der Mikrobiologischen Bodenbehandlung dienen sollen. Gemäß Technischem Bericht handelt es sich um überwiegend mineralische Abfälle wie kontaminierte Böden bzw. bodenähnliche Abfallströme mit einer organischen Schadstoffbelastung.

Gemäß Technischem Bericht kann die Brennbarkeit der gelagerten und behandelten Abfälle aufgrund derer Eigenschaften ausgeschlossen werden. Auf Basis dieser Feststellung werden die Brandschutzmaßnahmen dieses Konzeptes ausgelegt.

Beim Brechen und Sieben werden großvolumige Anteile wie Kunststoffe, Metalle usw. abgetrennt und einer gesonderten Behandlung zugeführt.

Die Hallen dienen im Wesentlichen der Nutzung als:

- Zwischenlagerflächen
- Manipulations- und Behandlungsflächen (z.B. Zugabe von festen oder flüssigen Düngemitteln)
- Fläche für den Betrieb maschineller Einrichtungen wie Radlader, Trommelsieb, Sternsieb, Bauschuttbrecher, Mietenumsetzer)

Die Abstände zu den südlichen Bestandsbauwerken betragen wie folgt:

- Flugdach mit Splittinganlage und Schüttgutlager südlich ca. 35 m
- Sprinklergebäude ca. 25 m
- Betriebsmittelzelt ca. 16,7 m

Die Hallen sind stirnseitig ständig offen und seitlich mit einer Zeltplane geschlossen. Südlich ist keine Einfriedung mit einem Zaun geplant.

Beschreibung Gebäudekonstruktion:

Die Mineralikhallen werden freistehend angeordnet und sind auf eigenem Grund umfahrbar. Die Mineralikhallen weisen einen Abstand zueinander von 20,00 m auf.

Abmessungen je Mineralikhalle:

Gebäudehöhe gesamt ca. 15,76 m

Lichte Höhe: ca. 9,00 m

Länge: ca. 50,00 m
 Breite: ca. 30,20 m
 Fläche brutto ca. 1.510 m²

Geplante Bauweise:

Tragende Bauteile: Stahlfachwerkträger feuerverzinkt mind. A2 ohne definierten Feuerwiderstand

Dachdeckung: Foliendeckung mit Spannfolie B-s2, d0

Seitenwände Süd/Nord Spannfolie B-s2, d0

Die Hallen sind südlich und nördlich mittels Spannfolie geschlossen und stirnseitig vollständig geöffnet.

Baulicher Brandschutz:

Baustoffe:

Die Spannfolie wird mind. B-s2, d0 ausgebildet und das Brandverhalten mittels Prüfzeugnis nachgewiesen.

Bauteile:

Die Tragenden Bauteile werden mind. A2 ausgeführt.

Schutzzone Flugdach Bestand Splittinganlage:

Gemäß Brandschutzkonzept V 2.0 vom 02.09.2016 beträgt der erforderliche Sicherheitsabstand zur Splittinghalle mind. 11,07 m (Seite 61). Dieser Abstand wird eingehalten.

Brandmeldeanlagen mit Angabe der überwachten Bereiche:

Aufgrund der weitgehend unbrennbaren Lagerungen und der Abstandsbildungen zueinander sowie zum bestehenden Flugdach Splittinganlage besteht keine Anforderung einer Brandmeldeanlage. Seitens Fa. Saubermacher soll der Schutz der maschinellen Einrichtungen mittels Brandmeldetechnik nicht vorgesehen werden.

Blitz- und Überspannungsschutzanlage:

Die Mineralikhallen und ggfs. Anlagenkomponenten werden blitzschutzmäßig gemäß ÖVE/ÖNORM E 8014 geerdet. Die anlagentechnischen Komponenten werden geerdet. Die ordnungsgemäße Installation und Ausführung der Blitzschutzanlage bzw. der Erdungsmaßnahmen wird nach Fertigstellung der Anlage durch ein Blitzschutzattest und Elektroattest, ausgestellt von einem befugten Unternehmen, bescheinigt.

Elektrische Anlage und Elektroinstallation:

Die elektrische Anlage und die Elektroinstallation wird entsprechend den Anforderungen der ÖVE/ÖNORM E 8101 und der ÖVE Richtlinie R12-1 und R12-2 hergestellt.

Nach Fertigstellung wird ein Attest bzw. Gutachten über die ordnungsgemäße und mangelfreie Ausführung von einem befugten Unternehmen ausgestellt.

Sicherheits- und Notbeleuchtung:

Es wird eine Sicherheitsbeleuchtung für Fluchtwege gemäß ÖNORM E 8101 in Verbindung mit den Anforderungen der ÖNORM EN 1838 und der ÖVE RL R12-2 errichtet. Nach Fertigstellung wird ein Attest über die ordnungsgemäße und mangelfreie Ausführung von einem befugten Unternehmen ausgestellt.

Organisatorischer Brandschutz:

Es gelten die Maßnahmen des Brandschutzkonzeptes Nr. 083916 Version 2.0 vom 09. Februar 2016.

Mittel der ersten Löschhilfe:

Folgende Mittel der Ersten Löschhilfe gemäß TRVB 124 F werden zur Verfügung gestellt:

- 1 Stk. ABC-Pulverlöscher mit dem Löschvermögen 27A, 233B je Halle

Fahrbahre Löschgeräte:

Es werden folgende fahrbare Löschgeräte S50 bereitgestellt:

- Je 1 Stk. im Bereich der Zufahrten je Halle

Kennzeichnung:

Die Kennzeichnung erfolgt mit Sicherheitszeichen gemäß ÖNORM EN ISO 7010.

Fluchtwegkennzeichnung:

Sämtliche Hauptverkehrs- und Fluchtwege sowie Türen im Zuge der Fluchtwege werden mit Hinweisschildern gemäß Kennzeichnungsverordnung ausgerüstet, sofern die Kennzeichnung nicht bereits Bestandteil einer Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung ist.

Kennzeichnung Löschgeräte

Die Mittel der Ersten (tragbare Feuerlöschgeräte TFL) und Erweiterten Löschhilfe werden gemäß TRVB 124 F mit den entsprechenden Symbolen gekennzeichnet. Bei den TFL werden an gut sichtbaren Stellen Alarmordnungen ausgehängt.

Kennzeichnung Rauchverbot:

Das Rauchverbot wird gemäß Kennzeichnungsverordnung gekennzeichnet.

Abwehrender Brandschutz:

Löschwasserversorgung:

Die bestehende Löschwasserversorgung mit unterirdischen Löschwasserbecken bzw. Löschteich mit einem Volumen von insgesamt 400 m³ sowie der Überflurhydrant mit einer Wasserleistung von 800 l/min ist im Hinblick auf die Löschwasserversorgung ausreichend, da keine Brandlasten durch die Lagerungen und nur geringe Brandlasten durch maschinelle Teile vorhanden sind.

Flächen für die Feuerwehr:

Durch die Neuerrichtung gemäß Einreichung Teil B werden die Feuerwehrezufahrten nicht beeinträchtigt, das gesamte Areal kann befahren werden. Entlang der Feuerwehrumfahrt werden Löschwasserbezugsstellen, Löschwasser-Einspeisestellen und entsprechende Aufstellflächen für Einsatzfahrzeuge nach TRVB 134 F hergestellt.

Brandschutzpläne:

Die bestehenden Brandschutzpläne werden an die neue Situation gemäß TRVB 121 O angepasst und zur Vidierung der örtlich zuständigen Feuerwache vorgelegt. Die Aufbewahrung erfolgt bei der Brandmeldezentrale. Die Brandschutzpläne werden jährlich auf ihre Aktualität hin überprüft und erforderlichenfalls angepasst.

Arbeitnehmerschutz:

Für den Betrieb der gegenständlich beantragten Behandlungsanlagen/gefährlichen Lager ist kein permanenter Personaleinsatz notwendig. Die erforderlichen Tätigkeiten werden vom vorhandenen Personal nach entsprechender Einschulung durchgeführt.

Durch das Betreiben der beantragten Behandlungsanlagen ergibt sich keine Gefährdung durch biogene Arbeitsmittel.

Mobile Aggregate:

Durch den Betrieb des Bauschuttbrechers und des Mietenumsetzers werden am Standort keine zusätzlichen Arbeitsplätze geschaffen. Dem Betriebspersonal stehen die bestehenden Sozial- und Sanitäreinrichtungen zur Verfügung.

Durch den trotz bestmöglicher Schallisolierung vorherrschenden Arbeitsplatzpegel von 84 bzw. 98 dB(A) ist das Tragen eines Gehörschutzes im Umfeld des Bauschuttbrechers erforderlich. Ausnahme hiervon bilden die Arbeitsplätze in den geschlossenen Kabinen der mobilen Geräte.

Das Piktogramm für das Tragen des Gehörschutzes wird jeweils auf beiden Längsseiten der Maschinen angebracht.

Die mobilen Aggregate weisen CE-Kennzeichnungen auf. Die Konformitätserklärungen werden mit den Maschinendokumenten mitgeführt.

Die mobilen Aggregate werden ausschließlich in Anwesenheit von mindestens 2 Personen betrieben.

In den mobilen Aggregaten werden keine Materialien aufbereitet, durch die es zur Bildung explosionsfähiger Atmosphären kommen kann.

ERRICHTUNG BATTERIELAGERAusgangssituation:

Mit Bescheid GZ: ABT13-38.10-165/2014-250 vom 18.11.2019 wurde die örtliche Verschiebung und eine geänderte bauliche Ausführung der Problemstoffboxen (Batterielagerboxen) sowie die Entladestation (2 Entladeboxen in einer der Batterielagerboxen) für Batterien im Lagerbereich N genehmigt.

Gemäß oben genannten Bescheid können folgende Fraktionen, ausschließlich sortenrein, gelagert werden:

Batterien unsortiert

Batterien sortiert

Li-Akkus, unbeschädigt

Li-Akkus, beschädigt

Die Lagerung erfolgt in geeigneten Gebinden, nicht gestapelt unter Einhaltung der Abfallbehandlungspflichten-VO. Die Lagerkapazität beträgt 15 m² je Lagerbox (Gesamtlagerkapazität 150 m³). Beschädigte Li-Akkus/-Batterien werden in Einzelgebinde abgestellt.

In den Entladeboxen werden zur Entladung inkl. Rückeinspeisung der noch enthaltenen elektrischen Energie in das Stromnetz Entladestationen eingebaut (pro Entladestation 8 – 16 Entladepplätze). Diese werden nur betrieben, wenn in diesen zusätzlich zu den zur Entladung angeschlossenen Batterien keine weiteren Batterien gelagert werden.

Aufgrund der Entsorgungssituation – speziell auf das Risiko der Lagerung von Batterien zurückzuführen, ist es notwendig das Batterielager zu vergrößern. Daher wird beantragt den Lagerbereich um 12 Problemstoffboxen zu erweitern. Gleichzeitig soll das Lager für Batterien, derzeit Lagerbereich N (EAG Umlade), dem Lagerbereich Q (Batterielager) zugeordnet werden. Im gegenständlichen Lagerbereich soll die Verpackung und Zwischenlagerung von Batterien erfolgen.

Die genehmigte Durchsatzkapazität für den Lagerbereich Q beträgt 3.500 t/a und wird durch die Erweiterung der Lagerflächen nicht erhöht.

Der Betrieb erfolgt wochentags nur in der Tagesarbeitszeit von 06:00 – 19:00 Uhr und am Samstag von 06:00 – 15:00 Uhr.

Allgemeines:

Lagerbereich Q am Lagerbereich-Plan BE-UPS-0001-C vom 20.04.2021 bzw. Position 25 am Gesamtübersichtslageplan vom 19.08.2020 nördlich der bereits genehmigten Problemstoffboxen (Batterielager) auf dem Grundstück Nr. 486/117 der KG 63288 Unterpremstätten. Im Zuge des gegenständlichen Projektes sind laut Lageplan zur Dichteberechnung Grundstücksvereinigungen

bzw. -änderungen geplant, sodass das Objekt zukünftig am neuen Grundstück Nr. 486/117 KG Unterpremstätten liegt.

Neuerichtung von 12 Batterielagerboxen aus Stahlbeton.

Der Lagerbereich Q - Batterielager verfügt über folgende technische Ausstattung:

Technische Ausstattung	Erfüllt/Anm. Lagerbereich Q
Lagerart	Stückgutlager
Lagerbereich überdacht	ja
Einhausung	Problemstoffbox
Bodenbeschaffenheit	Flüssigkeits-/ Mineralöldicht
Ablufferfassung/Abluftreinigung	nein
Löschwasserauffangbecken	ja
Ölabscheider	-
Explosionsschutz (gem. VEXAT)	nein
Brandmeldeanlage	ja
automatische Löschanlage	ja

Konstruktion:

Die Batterielagerboxen bestehen aus Stahlbeton mit Stahlbetonplattenfundamenten.

Als Baustoffe werden ausschließlich unbrennbare Materialien (mind. A2) verwendet; alle tragenden Bauteile, sowie Wände und Decken entsprechen mind. R90-A2

Konstruktion: Stahlbeton
Fundament: Plattenfundament
Boden: monolithische Betonplatte (d=30 cm)
Dachkonstruktion: Foliendach B_{ROOF} (t1)
Belichtung: -

Abmessungen:

Gesamthöhe: 7,48 m
Bruttogeschossfläche gesamt: $4,50 \times 32,25 \times 3 = 435,8 \text{ m}^2$

Äußere Gestaltung:

Dachform: Pultdach
Dachneigung: 2,5 %
Dachdeckung: Foliendach B_{ROOF} (t1) und Vlies auf Stahlbetondecke
Stützen: keine
Boxen: Sichtbeton, naturgrau
Fenster: keine
Türen / Tore: 2-flügelige Schiebetore

Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen:

Strom: angeschlossen an das bestehende Stromnetz des Standortes
Abwasser: nicht vorhanden
Niederschlagswässer: Einleitung in bestehende Entwässerungsanlage
Löschwasserrückhaltung: Im Brandfall innerhalb einer Box, kann das Entwässerungsnetz mithilfe eines Schiebers bei Schacht OWS 02 vom restlichen Ent-

wässerungsnetz getrennt werden. Danach können die kontaminierten Wässer abgepumpt und fachgerecht entsorgt werden. Das abgetrennte Entwässerungssystem entspricht einem Retentionsvolumen von ca. 12,20 m³.

Außenanlagen:

Asphaltierte Fläche: 1254 m²

Die Verkehrsflächen sind mit Asphaltbefestigung (Tragschicht 10 cm, Asphaltdeckschicht 3 cm) inkl. fachgerechtem Unterbau geplant.

Brandschutz:

Diesbezüglich liegt der Anhang E Version 2.0 vom 07.07.2021 zum Brandschutzkonzept Nr. 083916 vom 09.02.2016 vor. Daraus geht im Wesentlichen folgendes hervor:

Beschreibung des neuen Batterielagers:

Das bestehende genehmigte Batterielager wird um 12 Batterielagerboxen aus Stahlbeton erweitert. Dieser Lagerbereich wird Lagerbereich Q genannt und dient der Lagerung von Li-Batterien und Li-Akkus (handelsübliche Akkus und Batterien). Sofern ganze Batterielagerboxen frei sind, werden in diesen auch andere Batterien in entsprechenden Gebinden gelagert; ein Vermischen mit Li-Zellen innerhalb einer Batterielagerbox erfolgt nicht.

Die Batterielagerboxen werden mit einem Regalsystem ausgestattet. Die Tore werden als zweiteiliges manuelles Schiebetor ausgeführt und sind ausgenommen für kurzzeitige Be- und Entladung für die Funktionsweise der Brandschutzanlagen ständig geschlossen zu halten. Diese zweiflügelige Ausführung wurde auch seitens der Feuerwehr Premstätten bevorzugt, da die Tore schrittweise geöffnet werden können.

Laut Brandschutzkonzept gibt es für diesen Anwendungsfall keine normierten Regelwerke, daher wurde ein orientierender Brandversuch anhand eines Testaufbaus mit einer Paloxe durchgeführt, welcher mit Gutachten der Fa. RHT Sicherheitstechnik e.U. vom 19.11.2020 dokumentiert ist. Mit dem Erstversuch wurde gemäß Gutachten RHT folgendes festgestellt:

Durch das Wassernebellöschsystem wird die Brandausbreitung verzögert. Durch die automatische Detektion gemäß Gutachten der RHT kann ein rasches Auffinden der in Brand geratenen Lagereinheit ermöglicht werden.

Die in Brand geratene Lagereinheit, welche sich auf einer Palette bzw. in Gebinden mit Palettengröße befindet, kann mit dem Stapler der Fa. Saubermacher durch die Feuerwehr in eine im Bereich der Batterielagerboxen bereitgestellte und mit Wasser gefüllte Mulde gebracht und versenkt werden.

Beschreibung Gebäudekonstruktion:

Die Gebäudeteile werden freistehend angeordnet und sind auf eigenem Grund umfahrbar.

Abmessungen:

Gebäudehöhe gesamt	ca. 7,48 m
Länge je Batterielagerbox	ca. 8,25 m
Breite je Batterielagerbox	ca. 4,50 m
Nutzfläche je Batterielagerbox	ca. 34,90 m ²
Nutzfläche je Zeile Batterielagerbox (4 Stk.)	ca. 139,60 m ²
Nutzfläche Batterielagerbox gesamt (12 Stk.)	ca. 418,80 m ²

Je 4 Stk. Batterielagerboxen werden zu einer Zeile zusammengefasst. Der Abstand zwischen den Lagerboxen beträgt mind. 9 m.

Geplante Bauweise:	
Tragende Bauteile Wand:	Stahlbetonwände
Tragende Bauteile Dach:	Stahlbetondecke
Foliendach:	mind. BROOF(t1)
Schiebetore:	mind. A2
Räume:	Stahlbetonwände und -decke mind. A2
Wärmedämmmaterialien:	sofern vorgesehen mind. A2

Lagereinheiten:

Die Lagereinheiten sind jene nachfolgend angeführten Behältnisse gefüllt mit handelsüblichen Akkus und Batterien. Weiters sind das Groß-Akkus bzw. Fahrzeug-Akkus, die vor deren Einlagerung entladen und kurzgeschlossen werden.

Die Lagerung der Lagereinheiten erfolgt in Palettenregalen. Gemäß Vorgabe der Fa. Saubermacher per E-Mail vom 26.08.2020 soll die Lagerung in ADR-zugelassenen Behältnissen für den Batterie-/Akkutransport in Metall- und Kunststoffausführung erfolgen:

- Für die Lagerung Input werden die 60 l Fässer verwendet und ASP Boxen mit 120 l / Kunststoff-Paloxe.
- Der Output erfolgt Sortenrein in 120 und/oder 200 l Metallfässern mit Spannring sowie Kunststoff-Paloxen für Lithium-Ionen-Akkus.

Alle Behälter werden mit geeignetem Material wie z.B. „Vermiculite“ gefüllt.

Die Akkus werden davor kurzgeschlossen und Großakkus zusätzlich entleert.

Lösch- und Detektionskonzept der Batterielagerboxen:

Da für ein derartiges Lagersystem keine Erfahrungswerte zugrunde liegen und auch keine Normen, Prüfzeugnisse oder Richtlinien für eine Auslegung zur Verfügung stehen, wurde dieses neuartige Lagersystem bereits im Vorfeld mittels einem orientierenden Brandversuch einer Vorprüfung unterzogen, welcher die Basis für die weiterführende Planung und Errichtung darstellt. Der orientierende Brandversuch wurde anhand eines Testaufbaus mit einer Paloxe durchgeführt und im Gutachten der Fa. RHT Sicherheitstechnik e.U. vom 19.11.2020 dokumentiert.

Das Lagersystem beruht auf dem Einsatz eines automatischen Wassernebellöschsystems mit einer automatischen Brandfrüherkennung und der bereits davor beschriebenen weiteren Behandlung des in Brand geratenen Lagergutes.

Die Fa. HOYER Brandschutz GmbH wurde mit der Auslegung eines Wassernebellöschsystems in Bezug auf das im folgenden beschriebene Löschkonzept beauftragt. Die gesamte Auslegung ist der Einreichunterlage Wassernebellöschsystem zu entnehmen. Vor Inbetriebnahme des Batterielagers ist ein 1 :1 Brandversuch einer voll beladenen Batterielagerbox unter Teilnahme der Feuerwehr und eines unabhängigen Gutachters für dieses Lagersystem durchzuführen. Die Wirksamkeit der getroffenen Brandschutzmaßnahmen ist durch diesen unabhängigen Gutachter bzw. einer abnehmenden Stelle im Sinne der TRVB nachzuweisen.

Das gesamte Lösch- und Detektionssystem ist von einer abnehmenden Stelle vor Inbetriebnahme auf ihre Wirksamkeit und sinngemäße Übereinstimmung mit den zutreffenden Richtlinien für das automatische Wassernebellöschsystem und die automatische Brandmeldeanlage gemäß TRVB 123 S überprüfen zu lassen.

Schutzziel der Wassernebellöschanlage:

Dieses Wassernebellöschsystem wird in allen Batterielagerboxen eingebaut, um das Schutzziel einer Kühlung der in Brand geratenen Batterien durch den feinen Wassernebel bis zum Eintreffen der durch das Ansprechen der Löschanlage alarmierten Feuerwehr zu erreichen.

In Folge wird das manuelle Entleeren der Paletten bzw. Lagerbehälter durch die Feuerwehr oder die Mitarbeiter mittels den zur Verfügung stehenden Staplern am Standort durchgeführt. Die entnommenen Lagerbehälter werden anschließend mindestens 24 Stunden in einer mit Wasser gefüllten Mulde, welche sich im Batterielagerbereich befindet, gekühlt und ständig kontrolliert. Die Schwierigkeit bei diesem Verfahren liegt darin, dass die für die Lagerungen verwendeten Kunst-

stoffbehälter sich in Folge von Wärmeeintrag im Brandfall an Festigkeit verlieren und sich auflösen könnten. Das Befüllen mit Vermiculite oder geeignetem Material sowie durch das Kühlen mit dem Wassernebellöschsystem soll dieses Risiko verringert werden.

Abstimmung mit der FF Premstätten:

Diese geplanten Maßnahmen wurden bereits durch die Fa. Saubermacher mit der örtlich zuständigen Feuerwehr FF Premstätten am 06.07.2020 sowie im Brandvorversuch am 19.11.2020 abgestimmt.

Mit der FF Premstätten wurden folgende Punkte für den Einsatz beim Brand in der Batterielagerbox zusammengefasst:

Baulich:

- Tore sollten leicht öffnbar sein. Ein Schiebetor wie aktuell geplant ist bevorzugt da die Feuerwehr das Tor leicht öffnen kann um mit der Wärmebildkamera eine Messung durchzuführen
- Die obersten ca. 50 cm können mit einem Lochblechgitter ausgeführt sein damit schon Rauch entweichen kann. Diese Öffnung wäre auch gleichzeitig eine Druckentlastung
- Löschwasser sollte so gut wie möglich im Bereich der Batterielagerung rückgehalten werden. Es ist ein Schieber im Kanalsystem angedacht. Das Kanalsystem in diesem Bereich ist für die Wassermenge der Löschanlage ausgelegt. Reserve ist im Kanalsystem und der geeigneten Manipulationsfläche gegeben.

Mobile Geräte:

- Wie gehabt sollte für diesen Bereich ein geeigneter Stapler am Standort für die Benützung durch die FF bereitstehen. Stapler mit Markierung und Schlüssel im Bereich der Brandmeldeanlage.

Vorgehensweise im Brandfall:

- Detektion mit Rauch-/Wärmemelder in Ordnung. Eventuell eine Alternative mit CO Meldern andenken.
- Wassernebellöschsystem löst automatisch aus
- Das eigene Personal sollte nicht in den Brand eingreifen
- Beim Eintreffen der Feuerwehr wird das Tor leicht geöffnet um mit der Wärmebildkamera Messungen durchzuführen
- Nachdem die betroffene Box ausfindig gemacht wurde, wird diese mit dem Stapler aus der Box geholt und in eine vorbereitete Mulde mit Wasser getaucht. Dabei sind zwei Feuerwehrmänner als Begleitung beim Stapler um notfalls die Box zu kühlen.
- Dort verweilt die betroffene Box mit der Batterie bis sie vollständig ausgebrannt ist.

Bedingungen für die Funktionsweise der Kühlung:

Gemäß Löschkonzept der Fa. HOYER Brandschutz GmbH sind folgende Parameter projiziert, die in Abhängigkeit des Brandversuches ggfs. zu korrigieren sind:

Maximale Lagerhöhe:	6,0 m Oberkante Lagergut
Lagereinheit	siehe Punkt 6.1.3 des Brandschutzkonzeptes
Wirkzeit und Löschwasserbevorratung	mind. 30 min
Anordnung der Düsen:	Entsprechende Anordnung an der Decke und den Seitenwänden
Wasserbevorratung:	mind. 15 m ³
Gleichzeitigkeit:	Die Löschanlage wird für den Brandfall in einer Batterielagerbox ausgelegt.
Tore:	Diese sind außer zum Be- und Entladen ständig geschlossen zu halten, um die Wirksamkeit der automatischen Was-

sernebellöschanlage und der automatischen Brandmeldeanlage sicherzustellen.

Ständig wirksame Rauchableitungsöffnungen: Die zulässige Fläche ist von Seite der Löschanlagenplanung freigeben zu lassen.

Baulicher Brandschutz:

Baustoffe:

Für die Batterielagerboxen werden ausschließlich Baustoffe mind. A2 eingesetzt.

Bei etwaigem Einsatz von Wärmedämm- und Isolierstoffen werden diese mind. A2 ausgeführt.

Wände und Decken:

Decken werden mind. REI90 und A2 ausgeführt.

Wände werden als Trennwände mind. REI90 und A2 ausgeführt.

Unterbrandabschnitte:

Folgende Räume werden als Unterbrandabschnitte mit Trennwänden und Trenndecken (R)EI 90 und A2 sowie Türen (EI₂₃₀-C) hergestellt:

- Pumpenraum bzw. HD-Löschzentrale

Abschluss von Öffnungen in brandabschnittsbildenden Bauteilen und Trennbauteilen:

Es werden sämtliche Öffnungen in Trennwänden und -decken bzw. brandabschnittsbildenden Wänden und Decken mit zugelassenen Feuerschutzabschlüssen in der Feuerwiderstandsklasse des jeweiligen Bauteils bzw. in der im Brandschutzkonzept beschriebenen Ausführung gemäß den Anforderungen der TRVB 110 B verschlossen. Über die ordnungsgemäße und mangelfreie Ausführung der Maßnahmen der Brandabschnittsbildung werden bei den ausführenden Unternehmen Bestätigungen gemäß Anhang C der TRVB 110 B inklusive Liste der Abschottungsmaßnahmen eingeholt.

Schutzzone:

Es gelten die Schutzzonen gemäß Brandschutzkonzept V 2.0 vom 02.09.2016 zum Tanklager (mind. 20 m) und zum EAG-Bereich (mind. 12 m).

Zwischen den neuen Batterielagerzeilen wird ein Schutzabstand 9,0 m (entspricht 12/10 der Gebäudehöhe) vorgesehen. Westlich werden QuickBloc Boxen errichtet und zum Batterielager eine Big-Block Wand errichtet. Die Höhe dieser BigBlock Wand beträgt mind. 7,9 m (d.i. 0,5 m über der Betondecke der Batterielagerbox).

Brandmeldeanlage:

Für sämtliche Batterielagerboxen wird eine automatische Brandmeldeanlage nach TRVB 123 S im Schutzzumfang „Vollschutz“ mit Alarmweiterleitung errichtet, wobei die Detektion in Abhängigkeit des Brandversuches je Regalebene mit einem Brandmelder erfolgen wird und zusätzlich je Batterielagerbox ein Brandmelder installiert wird. Weiters wird ein elektrisch betriebener Schieber für das Löschwasser im Bereich der Batterielagerboxen und Manipulationsfläche ausgeführt und an die Brandmeldeanlage angeschlossen.

Die Brandmeldeanlage verfügt über eine automatische Alarmweiterleitung an eine öffentliche Brandmeldestelle gemäß TRVB 114 S. Die Brandfallsteuerungen werden gemäß TRVB 151 S hergestellt, wobei insbesondere auf ggfs. erforderliche Abschaltungen der Betankungsanlagen, Pumpstationen, usw. einzugehen ist. Die exakte Projektierung und technische Abnahme erfolgen in Absprache und Abstimmung mit einer abnehmenden Stelle im Sinne der TRVB. Nach Fertigstellung der Anlage wird ein mangelfreier Prüfbericht, ausgestellt von einer abnehmenden Stelle im Sinne der TRVB vorgelegt, um die Konformität der Brandmeldeanlage zur TRVB 123 S, TRVB 151 S und den geltenden ÖNORMen sicherzustellen.

Alarmierungseinrichtung:

Die Alarmierung erfolgt über die Sirenen der Brandmeldeanlage gemäß EN ISO 7731 (2009) und wird gemäß TRVB 151 S brandfallgesteuert.

Wassernebellöschsystem:

Für sämtliche Batterielagerboxen wird ein Wassernebellöschsystem im Schutzzumfang „Kühlung der in Brand geratenen Batterien bis zum Eintreffen der Einsatzkräfte“ gemäß ÖNORM EN 14972-2:2019 und gemäß der Auslegung durch das mit der Löschanlagenplanung beauftragte Unternehmen Fa. HOYER Brandschutz GmbH errichtet.

Die exakte Projektierung und Planung in Bezug auf die örtliche Situation sowie die Feststellung der Wirksamkeit der automatischen Löschanlage in Verbindung mit den geplanten Lagereinheiten werden mit einer abnehmenden Stelle im Sinne der TRVB abgestimmt. Über diese erfolgte Abstimmung der Auslegung ist ein Bericht zu erstellen, der von den Planern der Löschanlage und der akkreditierten Inspektionsstelle unterfertigt wird. Dieser Bericht ist bei Fertigstellung an die Behörde zu übermitteln. Zudem ist ein 1:1 Realbrandversuch vor Inbetriebnahme durchführen zu lassen, der mittels Gutachten eines Sachverständigen zu dokumentieren ist. Dieses Gutachten ist nach Fertigstellung an die Behörde zu übermitteln und dient als Basis für die Abschlussüberprüfung durch eine abnehmende Stelle gemäß TRVB.

Nach Fertigstellung der Anlage erfolgt die technische Abnahme der automatischen Wassernebellöschsystems und es wird ein mangelfreier Inspektionsbericht, ausgestellt von einer abnehmenden Stelle im Sinne der TRVB vorgelegt, um die Konformität des automatischen Wassernebellöschsystems sicherzustellen. Das Wassernebellöschsystem ist sinngemäß der TRVB 127 S zu betreiben und jährlich einer Revision durch eine abnehmende Stelle unterziehen zu lassen.

Rauchableitung:

Jede Batterielagerbox wird mit Toren ausgestattet, welche gemäß Planung im obersten Bereich mind. eine ständig wirksame Rauchableitungsöffnung aufweisen sollen. Die geometrisch offene Fläche für die Rauchableitung muss mind. 2 % der Grundfläche der Box, mind. jedoch 1,0 m² je Box aufweisen. Um die Wirksamkeit der HD-Löschanlage durch diese ständig wirksamen Öffnungen nicht zu beeinträchtigen, ist vor Errichtung eine Freigabe des Errichters der HD-Löschanlage einzuholen oder es sind bei Notwendigkeit öffentbare Rauchableitungen einzuplanen.

Blitz- und Überspannungsschutzanlage:

Sämtliche Objekte und Anlagenkomponenten werden mit Blitzschutzanlagen gemäß ÖVE ÖNORM EN 62305 Teil 3 in der erforderlichen Blitzschutzklasse ausgestattet. Die anlagentechnischen Komponenten werden geerdet. Die ordnungsgemäße Installation und Ausführung der Blitzschutzanlage bzw. der Erdungsmaßnahmen wird nach Fertigstellung der Anlage durch ein Blitzschutzattest und Elektroattest, ausgestellt von einem befugten Unternehmen, bescheinigt.

Elektrische Anlage und Elektroinstallation:

Die elektrische Anlage und die Elektroinstallation wird entsprechend den Anforderungen der ÖVE/ÖNORM E 8001 bzw. E 8101 und der ÖVE Richtlinie R12-1 und R12-2 hergestellt.

Nach Fertigstellung wird ein Attest bzw. Gutachten über die ordnungsgemäße und mangelfreie Ausführung von einem befugten Unternehmen ausgestellt.

Sicherheits- und Notbeleuchtung:

Es wird eine Sicherheitsbeleuchtung für Fluchtwege gemäß ÖNORM E 8101 in Verbindung mit den Anforderungen der ÖNORM EN 1838 und der ÖVE RL R12-2 errichtet. Nach Fertigstellung

wird ein Attest über die ordnungsgemäße und mangelfreie Ausführung von einem befugten Unternehmen ausgestellt.

Funktionserhalt sicherheitsrelevanter Anlagen:

Sämtliche elektrisch betriebenen und brandschutztechnisch relevanten technischen Anlagen und Sicherheitseinrichtungen werden entweder zusätzlich netzunabhängig versorgt (USV, Akkuver-sorgung, etc.) oder – wenn dies nach den jeweiligen technischen Richtlinien (TRVB oder ÖNORM) zulässig ist – direkt vom Niederspannungshauptverteiler über einen für die Versorgung dieser Einrichtungen eigenen Stromkreis angespeist.

Organisatorischer Brandschutz:

Es gelten die Maßnahmen des Brandschutzkonzeptes Nr. 083916 Version 2.0 vom 09. Februar 2016.

Folgende zusätzliche Maßnahmen werden vorgesehen

Anschaffung einer Wärmebildkamera:

Für die Erkennung eines gefährdeten Bereiches wird mind. eine Wärmebildkamera am Standort zur Verfügung stehen, mit der die vom Brand betroffenen Behältnisse in einem frühen Brandstadium identifiziert werden können.

Mittel der ersten Löschhilfe:

Folgende Mittel der Ersten Löschhilfe gemäß TRVB 124 F werden zur Verfügung gestellt:

- je 2 Stk. ABC-Pulverlöscher mit dem Löschvermögen 27A, 233B je Batterielagerzeile
- 1 Stk. K5 Kohlendioxidlöscher beim Zugang zum Pumpenraum (HD-Löschanlage)

Sonderlöschmittel:

Mit der Freiwilligen Feuerwehr Unterpremstätten werden die Sonderlöschmittel (wie z.B. Bindemittel, Sand) einmal jährlich abgestimmt (Lagermengen, Lagerort, usw.). Über diese Abstimmung wird ein schriftliches Protokoll verfasst, welches zur Einsichtnahme in der Betriebsanlage aufliegt.

Abwehrender Brandschutz:

Löschwasserversorgung:

Die bestehende Löschwasserversorgung mit unterirdischen Löschwasserbecken bzw. Löschteich mit einem Volumen von insgesamt 400 m³ sowie der Überflurhydrant mit einer Wasserleistung von 800 l/min ist im Hinblick auf die Löschwasserversorgung ausreichend, da die Batterielagerboxen mit einer automatischen Brandfrüherkennung und einem Wassernebellöschsystem ausgestattet sind. Laut Brandschutzkonzept ist die Löschwassermenge für eine etwaige Löschwasserrückhaltung im Gutachten des 1:1 Brandversuches festzulegen.

Flächen für die Feuerwehr:

Durch die Neuerrichtung gemäß Einreichung Teil A werden die Feuerwehrezufahrten nicht beeinträchtigt, das gesamte Areal kann befahren werden. Entlang der Feuerwehrumfahrt werden Löschwasserbezugsstellen, Löschwasser-Einspeisestellen und entsprechende Aufstellflächen für Einsatzfahrzeuge nach TRVB F 134 hergestellt.

Löschcontainer

Im Lagerbereich Q westlich der bestehenden Problemstoffboxen wird ein geeigneter Löschcontainer ständig für die Feuerwehr einsatzbereit gehalten. Dieser kann von der Feuerwehr im Einsatzfall mit Wasser gefüllt und brennende Batterien bzw. Akkus zur längerdauernden Kühlung eingetaucht werden.

Brandschutzpläne:

Die bestehenden Brandschutzpläne werden an die neue Situation gemäß TRVB 121 O angepasst und zur Vidierung der örtlich zuständigen Feuerwache vorgelegt. Die Aufbewahrung erfolgt bei der Brandmeldezentrale. Die Brandschutzpläne werden jährlich auf ihre Aktualität hin überprüft und erforderlichenfalls angepasst.

BETRIEBSMITTELLAGERAllgemeines:

Position 26 am Gesamtübersichtslageplan vom 19.08.2020 südwestlich der neuen Mineralikhallen bzw. des bestehenden Gaslagers auf den Grundstücken Nr. 486/105 und 486/117 der KG 63288 Unterpremstätten. Im Zuge des gegenständlichen Projektes sind laut Lageplan zur Dichteberechnung Grundstücksvereinigungen bzw. -änderungen geplant, sodass das Objekt zukünftig am neuen Grundstück Nr. 486/117 KG Unterpremstätten liegt.

Errichtung einer Zelthalle für Betriebsmittel südlich des bestehenden Gaslagers.

Für die witterungsgeschützte Lagerung von nicht gefährlichen Betriebsmittel wie diverse leere Abfallsammelbehälter, Streusalz, Werkzeuge, u.dgl. soll ein eigenes allseits geschlossenes Zelt errichtet werden. Das Zelt kann im Inneren in zwei getrennte Bereiche variabel unterteilt werden. An beiden Stirnseiten befinden sich neben Gertüren auch entsprechende große Tore, um mit Fahrzeugen wie Arbeitsmaschinen ein- und ausfahren zu können. Die Lagerung der Betriebsmittel erfolgt unter anderem in Paletten-Regalen, mit entsprechender Tragfähigkeit, welche an den Seitenwänden und in der Mitte des Zeltes aufgestellt werden.

Das Zelt hat auch eine Be- und Entlüftung über Ventilatoren in den Stirnwänden.

Das Betriebsmittelzelt ist als freistehende und eingeschossige Halle konzipiert und ist nordwestlich des Grundstückszentrums der Betriebsanlage am Standort Saubermacher Premstätten situiert.

Konstruktion:

Stahlkonstruktion feuerverzinkt, Brandwiderstandsklasse A1 (nicht brennbar) mit Foliendach (Spannfolie-HEYtex; B-s2, d0; Clipeum H5873).

Konstruktion:	Stahlkonstruktion feuerverzinkt, Brandwiderstandsklasse A1 (nicht brennbar)
Fundament:	Verankerung mittels Vernagelung
Boden:	Asphalt
Aussteifung Querrichtung:	Stahl-Fachwerk
Aussteifung Längsrichtung:	Stahlverband
Dachkonstruktion:	Stahlkonstruktion Feuerverzinkt Brandwiderstandsklasse A1 (nicht brennbar) mit Foliendach (Spannfolie-HEYtex; B-s2, d0; Clipeum H5873)
Belichtung:	natürliche Belichtung durch weiße Dachfolie im gesamten Dachbereich und Hallenleuchten (LED)

Abmessungen:

Gesamthöhe:	9,36 m
Traufhöhe:	5,96 m
Anzahl der Geschoße:	1
Bruttogeschossfläche:	17,07 x 23,40 = 399,44 m ²

Äußere Gestaltung:

Dachform: Satteldach (geknickt)
 Dachneigung: ca. 22°
 Dachdeckung: Foliendach (Spannfolie-HEYtex B-s2, d0; Clipeum H5873), ungedämmt
 Wände: Stahlfachwerk
 Dach: Stahlfachwerkträger
 Fenster: keine
 Türen / Tore: 2 Stk. Personentüren (110/200 cm)
 4 Stk. 2-flügelige Schiebetore (350/350 cm)

Besondere Anlagen bzw. Maßnahmen:

Lüftungsanlagen: Axialventilatoren (1 Stk. Zuluft, 1 Stk. Abluft)
 Notstromversorgung: Versorgung aus dem Bestand

Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen:

Strom: angeschlossen an das bestehende Stromnetz des Standortes
 Abwasser: nicht vorhanden
 Dachwässer: Einleitung in die bestehende Entwässerungsanlage
 Niederschlagswässer: Einleitung in die bestehende Entwässerungsanlage

Außenanlagen:

Asphaltierte Fläche: 1042 m²

Die Verkehrsflächen sind mit Asphaltbefestigung (Tragschicht 10 cm, Asphaltdeckschicht 3 cm) inkl. fachgerechtem Unterbau geplant und mit Randleisten umschlossen.

Brandschutz:

Diesbezüglich liegt der Anhang E Version 2.0 vom 07.07.2021 zum Brandschutzkonzept Nr. 083916 vom 09.02.2016 vor. Daraus geht im Wesentlichen folgendes hervor:

Beschreibung Betriebsmittellager:

Für die witterungsgeschützte Lagerung von nicht gefährlichen Betriebsmitteln wie z.B.

- leere Abfallsammelbehälter
- Streusalz
- Werkzeuge

wird ein geschlossenes Zelt errichtet. An beiden Stirnseiten werden je 2 manuelle Schiebetore und je 1 Notausgangstüre errichtet.

Beschreibung Gebäudekonstruktion:

Das Betriebsmittellager wird freistehend angeordnet und ist auf eigenem Grund umfahrbar. Der Abstand zur nächstgelegenen Halle, der Mineralikhalle, beträgt ca. 16,7 m.

Abmessungen je Mineralikhalle:

Gebäudehöhe gesamt ca. 9,35 m
 Länge: ca. 23,40 m
 Breite: ca. 17,06 m
 Fläche brutto ca. 400 m²

Geplante Bauweise:
 Tragende Bauteile: Stahlkonstruktion feuerverzinkt mind. A2
 Dachdeckung: Foliendeckung mit Spannfolie B-s2, d0

Baulicher Brandschutz:

Baustoffe:
 Die Spannfolie wird mind. B-s2, d0 ausgebildet.

Bauteile:
 Die tragenden Bauteile werden mind. A2 ausgeführt.

Schutzabstände zu anderen Bauwerken:
 Der Schutzabstand zur Mineralikhalle beträgt ca. 16,7 m und ist ausreichend.

Sicherung der Flucht:
 Beide Türen sind als Notausgänge in einer Mindestbreite von 80 cm auszuführen (projektiert 100 cm) und mit Notausgangsschlüssen gemäß ÖNORM EN 179 auszustatten.

Brandmeldeanlagen mit Angabe der überwachten Bereiche:

Das Betriebsmittellager wird über eine automatische Brandmeldeanlage nach TRVB 123 S im Schutzzumfang „Vollschutz“ mit Alarmweiterleitung überwacht. Die Brandmeldeanlage verfügt über eine automatische Alarmweiterleitung an eine öffentliche Brandmeldestelle gemäß TRVB 114 S. Die Brandfallsteuerungen werden gemäß TRVB 151 S hergestellt. Die exakte Projektierung und technische Abnahme erfolgen in Absprache und Abstimmung mit einer abnehmenden Stelle gemäß TRVB. Nach Fertigstellung der Anlage wird ein mangelfreier Prüfbericht, ausgestellt von einer abnehmenden Stelle im Sinne der TRVB vorgelegt, um die Konformität der Brandmeldeanlage zur TRVB 123 S, TRVB 151 S und den geltenden ÖNORMen sicherzustellen.

Alarmierungseinrichtung:

Die Alarmierung erfolgt über die Sirenen der Brandmeldeanlage gemäß EN ISO 7731 (2009) und wird gemäß TRVB 151 S brandfallgesteuert.

Rauch- und Wärmeabzug

Für den Rauch- und Wärmeabzug stehen offenbare Tore und Türen zur Verfügung, die insgesamt eine geometrische Mindestöffnungsfläche von 8 m² aufweisen.

Blitz- und Überspannungsschutzanlage:

Sämtliche Objekte und Anlagenkomponenten werden mit Blitzschutzanlagen gemäß ÖVE ÖNORM EN 62305 Teil 3 in der erforderlichen Blitzschutzklasse ausgestattet. Die ordnungsgemäße Installation und Ausführung der Blitzschutzanlage bzw. der Erdungsmaßnahmen wird nach Fertigstellung der Anlage durch ein Blitzschutzattest und Elektroattest, ausgestellt von einem befugten Unternehmen, bescheinigt.

Elektrische Anlage und Elektroinstallation:

Die elektrische Anlage und die Elektroinstallation wird entsprechend den Anforderungen der ÖVE/ÖNORM E 8001 bzw. E 8101 und der ÖVE Richtlinie R12-1 und R12-2 hergestellt. Nach Fertigstellung wird ein Attest bzw. Gutachten über die ordnungsgemäße und mangelfreie Ausführung von einem befugten Unternehmen ausgestellt.

Sicherheits- und Notbeleuchtung:

Es wird eine Sicherheitsbeleuchtung für Fluchtwege gemäß ÖNORM E 8101 in Verbindung mit den Anforderungen der ÖNORM EN 1838 und der ÖVE RL R12-2 errichtet. Nach Fertigstellung wird ein Attest über die ordnungsgemäße und mangelfreie Ausführung von einem befugten Unternehmen ausgestellt.

Organisatorischer Brandschutz:

Es gelten die Maßnahmen des Brandschutzkonzeptes Nr. 083916 Version 2.0 vom 09. Februar 2016.

Folgende zusätzliche Maßnahmen werden vorgesehen.

Mittel der ersten Löschhilfe:

Folgende Mittel der Ersten Löschhilfe gemäß TRVB 124 F werden zur Verfügung gestellt:

- 2 Stk. ABC-Pulverlöscher mit dem Löschvermögen 27A, 233B

Sonderlöschmittel:

Mit der Freiwilligen Feuerwehr Unterpremstätten werden die Sonderlöschmittel (wie z.B. Bindemittel, Sand) einmal jährlich abgestimmt (Lagermengen, Lagerort, usw.). Über diese Abstimmung wird ein schriftliches Protokoll verfasst, welches zur Einsichtnahme in der Betriebsanlage aufliegt.

Kennzeichnung:

Die Kennzeichnung erfolgt mit Sicherheitszeichen gemäß ÖNORM EN ISO 7010.

Fluchtwegkennzeichnung:

Sämtliche Hauptverkehrs- und Fluchtwege sowie Türen im Zuge der Fluchtwege werden mit Hinweisschildern gemäß Kennzeichnungsverordnung ausgerüstet, sofern die Kennzeichnung nicht bereits Bestandteil einer Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung ist.

Kennzeichnung Löscheräte

Die Mittel der Ersten (tragbare Feuerlöschgeräte TFL) und Erweiterten Löschhilfe werden gemäß TRVB 124 F mit den entsprechenden Symbolen gekennzeichnet. Bei den TFL werden an gut sichtbaren Stellen Alarmordnungen ausgehängt.

Kennzeichnung Rauchverbot:

Das Rauchverbot wird gemäß Kennzeichnungsverordnung gekennzeichnet.

Abwehrender Brandschutz:Löschwasserversorgung:

Die bestehende Löschwasserversorgung mit unterirdischen Löschwasserbecken bzw. Löschteich mit einem Volumen von insgesamt 400 m³ sowie der Überflurhydrant mit einer Wasserleistung von 800 l/min ist im Hinblick auf die Löschwasserversorgung ausreichend.

Für eine etwaige Löschwasserrückhaltung ist die Löschwassermenge für eine Lieferdauer von 90 min d.s. 72 m³ abzüglich 25 % aufgrund von Verdampfen zu berücksichtigen.

Flächen für die Feuerwehr:

Durch die Neuerrichtung gemäß Einreichung Teil B werden die Feuerwehrezufahrten nicht beeinträchtigt, das gesamte Areal kann befahren werden. Entlang der Feuerwehrumfahrt werden Löschwasserbezugsstellen, Löschwasser-Einspeisestellen und entsprechende Aufstellflächen für Einsatzfahrzeuge nach TRVB 134 F hergestellt.

Brandschutzpläne:

Die bestehenden Brandschutzpläne werden an die neue Situation gemäß TRVB 121 O angepasst und zur Vidierung der örtlich zuständigen Feuerwache vorgelegt. Die Aufbewahrung erfolgt bei der Brandmeldezentrale. Die Brandschutzpläne werden jährlich auf ihre Aktualität hin überprüft und erforderlichenfalls angepasst.

Beste verfügbare Technik betreffend „Mineralikhallen“:

Angaben zu BVT 21 im Sinne der Durchführungsverordnung EU 2018/1147:

- Zertifizierung nach ISO 45001.
- Die Betriebsanlage ist komplett umzäunt und außerhalb der Betriebszeiten versperert. Zusätzlich wird das Gelände 24/7 videoüberwacht und vom installierten Bereitschaftsdienst außerhalb der Betriebszeiten in regelmäßigen Abständen patrouilliert.
- Der neu errichtete Bereich wird mit einer Brandmeldeanlage ausgestattet.
- Die zentrale Steuerung der Brandmeldeanlagen erfolgt über die Brandmeldezentrale im bereits vorhandenen Technikraum am Standort.
- Ein Notfallhandbuch liegt am Standort auf und wird nach baulicher Umsetzung der geplanten Maßnahmen entsprechend adaptiert.
- Löschwasser von den Verkehrsflächen und aus dem Bereich gelangt über die Oberflächenentwässerung in das am Standort vorhandene Löschwasserrückhaltebecken, welches bei Brandalarm den Ablaufschieber automatisch schließt.
- Brandereignisse werden vom Brandschutzbeauftragten im Brandschutzbuch aufgezeichnet, zusätzlich erfolgt die Meldung aller Unfälle und Störfälle zur Eingabe in eine zentrale KVP-Datenbank an die QSU-Abteilung.
- Regelmäßige Rundgänge Ordnung & Sauberkeit, etwaige Abweichung mittels App elektronisch erfasst.

Bebauungsdichte:

Im Zuge des gegenständlichen Projektes sind laut Lageplan zur Dichteberechnung vom 04.08.2021 Grundstücksvereinigungen bzw. -änderungen geplant, sodass die Betriebsanlage zukünftig am neuen Grundstück Nr. 486/117 KG Unterpremstätten liegt. Unter Berücksichtigung der gegenständlichen Änderungen ergibt sich laut Projekt für dieses neue Grundstück eine dichterelevante Fläche von 14445 m². Dies ergibt bei einer Grundstücksfläche von 77093 m² eine Bebauungsdichte von 0,19.

GUTACHTEN

Im Hinblick auf die zu prüfenden bautechnischen Aspekte im Sinne des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 – Stmk BauG idF. LGBl. Nr. 11/2020 wird der Prüfumfang nach Vorgabe der Behörde und im Sinne § 38 Abs. 2 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, idgF. auf das II. Hauptstück (Bautechnische Vorschriften) und den § 5 Stmk. BauG 1995 (Bauplatzzeichnung) beschränkt. Fragen zu Straßen-, Orts- und Landschaftsbild, Raumplanung, Naturschutz, Schallschutz, Elektrotechnik, Explosionsschutz, Wasserbautechnik, Abwassertechnik, Lüftungstechnik und Abfalltechnik werden im Gutachten nicht geprüft. Der Brandschutz und der bauliche Arbeitnehmerschutz wird mitbehandelt.

Nachdem die gegenständlichen Bauwerke in bautechnischer Hinsicht Gebäude bzw. bauliche Anlagen im Sinne des Stmk BauG 1995 darstellen, wird der Behörde empfohlen, der Konsenswerberin aufzutragen, für die Bauarbeiten einen gesetzlich berechtigten Bauführer im Sinne des § 34 Stmk BauG 1995 heranzuziehen und sich die fachtechnische und bewilligungsgemäße Bauausführung von diesem Bauführer bescheinigen zu lassen. (siehe Auflagenvorschläge).

Aus den beigebrachten Unterlagen ist zu entnehmen, dass die zu erwartenden Anforderungen an die mechanische Festigkeit und Standsicherheit bei der statischen Vordimensionierung und Planung der Tragstruktur und Gründung der Bauwerke und baulichen Anlagen berücksichtigt wurden. Im Zuge der Ausführungsplanung wird eine Detailstatik zu erstellen sein.

Diesbezüglich wird der Behörde vorgeschlagen, der Konsenswerberin die verbindliche Anwendung der Eurocodes und der österreichischen Anwendungsnormen in Bezug auf Berechnung, Bemessung, Planung und Ausführung der Tragwerke und aller ihrer Teile vorzuschreiben und sich die Einhaltung der Bestimmungen dieser Normen nachweisen zu lassen (siehe Auflagenvorschläge).

Zur Verhinderung von Rutschunfällen ist es notwendig, dass alle Fußbodenoberflächen über eine ausreichend rutschhemmende Oberfläche verfügen. Da in den Projektunterlagen lediglich für die VbF-Halle konkreten Werte angegeben wurden, wird der der Behörde vorgeschlagen, entsprechende Rutschklassen, in Ermangelung vollständiger Österreichischer Bestimmungen im Sinne der Deutschen Industrienorm DIN 51130, vorzuschreiben (siehe Auflagenvorschläge).

Es wird der Behörde empfohlen sich die Flüssigkeitsdichtheit und Medienbeständigkeit der projektierten Auffangwannen im Bereich des VbF-Lagers und der Sprinklersubzentrale beim VbF-Lager bescheinigen zu lassen (siehe Auflagenvorschläge).

Betreffend Blitzschutz wird auf Befund und Gutachten des Fachbereiches Elektrotechnik verwiesen.

Zur Sicherstellung, dass wesentliche Maßnahmen zum vorbeugenden Brandschutz gemäß den vorgelegten Brandschutzkonzept Anhang E Version 2.0 vom 07.07.2021, Verfasser: IB Brandschutz Haister, 8072 Mellach, nachweislich umgesetzt werden und auch wiederkehrende Prüfungen durchgeführt werden, wird der Behörde empfohlen sich dies nachweisen zu lassen (siehe Auflagenvorschläge vorbeugender Brandschutz).

Laut Brandschutzkonzept gibt es für diesen Anwendungsfall keine normierten Regelwerke. Dieser fachliche Standpunkt wird aus brandschutztechnischer Fachsicht lediglich hinsichtlich der Gesamtgröße der ggstl. Lagerung geteilt. Für die Zwischenlagerung von Lithiumionenbatterien hat sich inzwischen ein Stand der Technik entwickelt, der in Konzepten der Landesfeuerwehrverbände zum Umgang mit Metallbränden, der VdS 3103, etc. abgebildet ist. Für das Löschen werden grundsätzlich drei Methoden angewandt: Löschsand, das Kühlen mit gelversetzten Löschwasser, oder das Versenken in Wasserbädern ggf. auch mit Gelzusatz. Für das Löschen kleiner Metallbrände werden sogenannte Metallbrand-Feuerlöscher Brandklasse D) eingesetzt.

Aufgrund der größeren Gesamtlagermenge wurde ein orientierender Brandversuch durchgeführt, der im nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachten der Fa. RHT Sicherheitstechnik e.U. vom 19.11.2020 dokumentiert ist; das Ergebnis bestätigt die Umsetzbarkeit des geplanten Konzeptes. Fachlich positiv zu bewerten ist auch die Durchführung eines Realbrandversuchs vor Inbetriebnahme 1:1 im projektierten Ausmaß. Das Ergebnis ist projektgemäß durch Gutachten eines Sachverständigen zu dokumentieren und dieses Gutachten der Behörde zur abschließenden Prüfung vorzulegen (siehe Auflagenvorschläge).

Diese geplanten Maßnahmen wurden bereits durch die Fa. Saubermacher mit der örtlich zuständigen Feuerwehr FF Premstätten am 06.07.2020 sowie im Brandvorversuch am 19.11.2020 abgestimmt.

Laut Brandschutzkonzept ist die Löschwassermenge für eine etwaige Löschwasserrückhaltung im Gutachten des 1:1 Brandversuches festzulegen. Da es im Projekt bereits eine konkrete Auslegung dazu gibt, ist der Löschwasserbedarf relativ genau bestimmt. Aufgrund konkret verbauter Anlagenteile kann es hier zu Abweichungen kommen. Es wird daher der Behörde empfohlen sich den Löschwasserrückhalt im Bereich der Batterielagerung im Zusammenhang mit dem Gutachten des Realbrandversuchs vor Inbetriebnahme nachweisen zu lassen (siehe Auflagenvorschläge).

Aus bautechnischer und brandschutztechnischer Sicht bestehen gegen die abfallrechtliche Genehmigung der ggstl. Projekte, bzw. der Anlagenänderung unter der Voraussetzung der im Be-

fund und Gutachten zitierten Ausführungen, Einschränkungen bzw. Abgrenzungen keine Bedenken gegen eine befund- und projektgemäße Ausführung und Betriebsführung, wenn die nachfolgenden Auflagenvorschläge vorgeschrieben und eingehalten werden:

Auflagenvorschläge Bautechnik

1. Der Bauherr hat zur Durchführung von Neu-, Zu- oder Umbauten einen hierzu gesetzlich berechtigten Bauführer heranzuziehen. Der Bauführer hat den Zeitpunkt des Baubeginns der Behörde anzuzeigen und die Übernahme der Bauführung durch Unterfertigung der Pläne und Baubeschreibungen zu bestätigen. Der Bauführer ist für die fachtechnische Umsetzung im Sinne des vorgelegten Projektes, bewilligungsgemäße und den bautechnischen Vorschriften entsprechende Ausführung der gesamten baulichen Anlagen verantwortlich. Der Bauführer hat dafür zu sorgen, dass alle erforderlichen Berechnungen und statischen Nachweise spätestens vor der jeweiligen Bauausführung erstellt und zur allfälligen Überprüfung durch die Behörde aufbewahrt werden. Tritt eine Änderung des Bauführers ein, so hat dies der Bauführer oder der Bauherr unverzüglich der Behörde anzuzeigen. Bis zur Bestellung eines neuen Bauführers durch den Bauherrn ist die weitere Bauausführung einzustellen; allenfalls erforderliche Sicherungsvorkehrungen sind durch den bisherigen Bauführer zu treffen. Ein neuer Bauführer hat die Pläne und Baubeschreibung ebenfalls zu unterfertigen.
2. Alle im Zuge der gegenständlichen Betriebsanlagenänderung neu errichteten baulichen Anlagen sind unter Berücksichtigung aller ständigen, veränderlichen und außergewöhnlichen Einwirkungen entsprechend der ÖNORM EN 1991-Serie und der zugehörigen ÖNORM B 1991-Serie zu berechnen. Die Bemessung, Planung und Ausführung aller baulicher Anlagen muss unter Anwendung und Einhaltung der ÖNORM EN 1990, 1992 bis 1999 sowie der zugehörigen nationalen Anwendungsnormen ÖNORM B 1990, 1992 bis 1999, unter Berücksichtigung aller oben genannter Einwirkungen (ÖNORM EN 1991-Serie und ÖNORM B 1991-Serie), erfolgen. Die Einhaltung der Bestimmungen der Eurocodes, in der jeweils gültigen Fassung, bei der Berechnung, Bemessung und Konstruktion aller baulichen Anlagen sind durch einen befugten Zivilingenieur/Ingenieurkonsultenten für Bauwesen (Statiker) sicher zu stellen und von diesem urkundlich zu bestätigen.
3. Die Übereinstimmung der baulichen Ausführung mit den urkundlich bescheinigten statisch-konstruktiven Vorgaben und Plänen sind vom bestellten, befugten Bauführer bescheinigen zu lassen.
4. Alle im Zuge der gegenständlichen Betriebsanlagenänderung neu errichteten Fahrflächen sind so zu befestigen, dass sie den Radlasten des größtmöglich auftretenden Schwerverkehrs ohne wesentliche Untergrundverformungen dauerhaft standhalten.
5. Alle im Zuge der gegenständlichen Betriebsanlagenänderung neu errichteten Fußbodenoberflächen die nutzungsbedingt bzw. aus dem betrieblichen Ablauf heraus mit gleitfördernden Stoffen in Kontakt kommen, müssen eine rutschhemmende Oberfläche von mindestens R11 im Sinne der DIN 51130 (oder gleichwertige Prüfnorm) aufweisen. In Bereichen mit erhöhtem Flüssigkeitsanfall müssen darüber hinaus die Fußbodenoberflächen einen erforderlichen Mindestverdrängungsraum (V-Wert) von V 4 ($4 \text{ cm}^3/\text{dm}^2$), in allen Anlagenbereichen mit Verschmutzungsgefahr durch Schmiermittel von V 6 ($6 \text{ cm}^3/\text{dm}^2$), aufweisen. Die rutschhemmende Wirkung ist für alle neu errichteten Fußbodenoberflächen unter genauer Angabe des Einbauortes und der Bewertungsgruppe von der jeweiligen ausführenden Firma bescheinigen zu lassen.
6. Die Auffangwannen des VbF-Lagers und der Sprinklersubzentrale beim VbF-Lager sind flüssigkeitsdicht und medienbeständig gegenüber den jeweils gelagerten Stoffen auszuführen und dauerhaft flüssigkeitsdicht und medienbeständig zu erhalten. Bei Auffangwannen aus Beton sind allenfalls erforderliche Bauteil-, Dehn- und Arbeitsfugen flüssigkeitsdicht und medienbeständig gegenüber den jeweils gelagerten Stoffen auszuführen und dauerhaft flüssigkeitsdicht

und medienbeständig zu erhalten. Eine Bestätigung der ordnungsgemäßen Ausführung ist als Nachweis der Behörde vorzulegen.

7. Für Leckagen und austretende Mineralölprodukte sind Ölbindemittel von jeweils mind. 50 kg im Umkreis von max. 40 m zu möglichen Austrittsstellen, gut sichtbar gekennzeichnet und allgemein zugänglich, bereit zu stellen. Nach Verwendung ist die gebrauchte Menge umgehend zu ersetzen.

Auflagenvorschläge vorbeugender Brandschutz

1. Das Änderungs- bzw. Erweiterungsprojekt der Brandmeldeanlage im Sinne der Bestimmungen der TRVB 123 S, Ausgabe 9/2018 im Schutzzumfang „Vollschutz“ ist vor Errichtung bei einer akkreditierten Prüfanstalt zur Begutachtung einzureichen, von dieser die Zustimmung hinsichtlich der vollständigen und ordnungsgemäßen Projektierung einzuholen und es ist die Brandmeldeanlage in diesem Sinne errichten zu lassen. Vor Inbetriebnahme ist die Brandmeldeanlage nachweislich einer Abnahmeprüfung durch eine akkreditierte Überwachungsstelle unterziehen zu lassen und allfällige Prüfbeanstandungen sind zu beheben. Die Brandmeldeanlage ist im Sinne der TRVB 123 S zu betreiben und wiederkehrend prüfen zu lassen. Allfällige Prüfbeanstandungen sind umgehend zu beheben und die jeweils ordnungsgemäße Funktion bescheinigen zu lassen.
2. Vor Inbetriebnahme ist die Schaumlöschanlage im Sinne der Bestimmungen der TRVB 127 S, Ausgabe 2011 nachweislich einer Abnahmeprüfung durch eine akkreditierte Inspektionsstelle unterziehen zu lassen und allfällige Prüfbeanstandungen sind zu beheben. Die Schaumlöschanlage ist im Sinne der TRVB 127 S zu betreiben und wiederkehrend prüfen zu lassen. Allfällige Prüfbeanstandungen sind umgehend zu beheben und die jeweils ordnungsgemäße Funktion bescheinigen zu lassen.
3. Vor Inbetriebnahme ist die Gaslöschanlage (VbF-Lager: Kompressorraum und ET-Raum) im Sinne der Bestimmungen der TRVB 127 S, Ausgabe 9/2015 nachweislich einer Abnahmeprüfung durch eine akkreditierte Inspektionsstelle unterziehen zu lassen und allfällige Prüfbeanstandungen sind zu beheben. Die Gaslöschanlage ist im Sinne der TRVB 127 S zu betreiben und wiederkehrend prüfen zu lassen. Allfällige Prüfbeanstandungen sind umgehend zu beheben und die jeweils ordnungsgemäße Funktion bescheinigen zu lassen.
4. Vor Inbetriebnahme ist das Wassernebellöschsystem (Batterielager) im Sinne der Bestimmungen der TRVB 127 S, Ausgabe 9/2015 nachweislich einer Abnahmeprüfung durch eine akkreditierte Inspektionsstelle unterziehen zu lassen und allfällige Prüfbeanstandungen sind zu beheben. Das Wassernebellöschsystem ist im Sinne der TRVB 127 S zu betreiben und wiederkehrend prüfen zu lassen. Allfällige Prüfbeanstandungen sind umgehend zu beheben und die jeweils ordnungsgemäße Funktion bescheinigen zu lassen.
5. Vor Inbetriebnahme des Batterielagers ist der projektgemäße Realbrandversuch mit dem Wassernebellöschsystem durchzuführen, das Ergebnis durch Gutachten eines befugten Sachverständigen zu dokumentieren und dieses Gutachten der Behörde zur abschließenden Prüfung vorzulegen. Auf Basis des Realbrandversuchs ist der Löschwasserrückhalt zu gewährleisten und darüber ein Nachweis vorzulegen.
6. Die Auswahl der Mittel der ersten Löschhilfe hat unter Berücksichtigung der Brandklassen der vorhandenen Einrichtungen und Materialien bzw. deren Brandverhalten gemäß der TRVB 124 F, Ausgabe 2017 zu erfolgen. Die tragbaren Feuerlöscher (TFL) sind gemäß der TRVB 124 F aufzustellen und müssen den ÖN EN 3-7, Ausgabe 2007-11-01, EN 3-8, Ausgabe 2008-02-01 und EN 3-9, Ausgabe 2008-02-01 entsprechen. Die TFL sind unmittelbar nach jedem Gebrauch, längstens jedoch alle zwei Jahre gemäß ÖNORM F 1053, Ausgabe 2004-11-01 überprüfen zu lassen. Die Aufstellungsplätze der TFL müssen mit Schildern gemäß Kennzeichnungsverordnung bzw. ÖN EN ISO 7010, Ausgabe 2015-11-01 deutlich sichtbar gekennzeichnet werden.

7. Fluchtwege, Zugänge zu Fluchttreppen und Ausgangsbereiche sind von einer Verstellung frei zu halten.
8. Alle versperr- bzw. verriegelungsfähigen Türen entlang von Fluchtwegen bis zu den Endausgängen ins Freie sind mit Notausgangsverschlüssen gemäß ÖNORM EN 179, Ausgabe 2008-04-01 (Schlösser und Baubeschläge, Notausgangsverschlüsse mit Drücker oder Stoßplatte, für Türen in Rettungswegen – Anforderungen und Prüfverfahren), auszustatten.
9. Fluchtwege und Zugänge zu Fluchtbereichen sind als solche gemäß Kennzeichnungsverordnung BGBl. II Nr. 101/1997 in Verbindung mit der ÖNORM EN ISO 7010 (Ausgabe 2015-11-01) deutlich sichtbar zu kennzeichnen. Die Sicherheitsbeleuchtungsanlage gemäß ÖVE/ÖN E 8002 in Verbindung mit ÖN EN 1838 (Ausgabe 2019-11-15) ist vor Aufnahme des Regelbetriebes von einer akkreditierten Inspektionsstelle einer Abnahmeprüfung unterziehen und das einwandfreie Prüfprotokoll als Nachweis der Behörde vorzulegen. Die Anlage ist in Folge wiederkehrend zu überprüfen und die Nachweise im Betrieb zur Überprüfung bereitzuhalten.
10. Für das gegenständliche Projekt sind nachweislich im Sinne der TRVB 121 O, Ausgabe 2015 vor Inbetriebnahme Brandschutzpläne zu erstellen, im Betrieb bereit zu halten und dem Kommando der zuständigen Feuerwehr zur Kenntnis zu bringen. Werden Änderungen an der Anlage vorgenommen, die einen Einfluss auf die Übereinstimmung bzw. den Inhalt der Brandschutzpläne haben, sind die Pläne unverzüglich dem geänderten Zustand anzupassen bzw. neu zu erstellen.
11. Die Organisation des betrieblichen Brandschutzes hat in Übereinstimmung mit der TRVB 119 O, Ausgabe 2006 und der TRVB 120 O, Ausgabe 2006 zu erfolgen. Änderungen sind der Behörde anzuzeigen.
12. Die Umsetzung und Ausführung aller im vorgelegten Brandschutzkonzept Anhang E Version 2.0 vom 07.07.2021, Verfasser: IB Brandschutz Haister, 8072 Mellach und Bescheid gemäß vorgeschriebenen brandschutztechnischen Einrichtungen und Maßnahmen sind von einem Befugten (z.B. Sachverständigen für das Brandschutzwesen, Ziviltechniker und dgl.) zu überwachen. Nach Fertigstellung ist durch den Befugten eine gutachterliche Bescheinigung über die mangelfreie Ausführung der Einrichtungen und baulichen, anlagentechnischen sowie organisatorischen Maßnahmen vorzulegen.
13. Für alle ggstl. Anlagenbereiche sind Feuerwehruzufahrten und Feuerwehraufstellflächen im Sinne der TRVB 134 F (Ausgabe 2018-09-14) zu errichten, gemäß TRVB 134 F und der ÖN F 2030, Ausgabe 2019-12-15 zu kennzeichnen und jederzeit freizuhalten.

Bei befund- und projektgemäßer Ausführung und Betriebsführung einschließlich Erfüllung der Bescheidaufgaben sind die BVT-Schlussfolgerungen „Abfallbehandlung“ eingehalten.

Zu den Beschwerden

Die Beschwerden lassen sich inhaltlich im Wesentlichen darauf zusammenfassen, dass Geruchs- und Lärmbelästigungen, sowie Gesundheits- und Umweltgefährdungen befürchtet werden. Zu den hier ggstl. Anzeigegegenständen kann rein aus bautechnischer und brandschutztechnischer Fachsicht festgestellt werden, dass mit der Vorschreibung des Standes der Technik und in relevanten Bereichen die Einhaltung der BVT-Richtlinie (beste verfügbare Technik) einschließlich entsprechender Dokumente und Schlussfolgerungen diese Auswirkungen hinreichend hintangehalten werden.

Betreffend die Zwischenlagerung von Batterien und Akkumulatoren wird angenommen, dass sich die Beschwerden konkret auf Lithiumionen-Akkus beziehen, da es für die Zwischenlagerung von Batterien längst solide Erfahrungswerte gibt (Metallbrand-Feuerlöscher, Konzepte der Landesfeuerwehrverbände zum Umgang mit Metallbränden, VdS 3103, etc.). Der fachliche Standpunkt im Brandschutzkonzept, dass es für Lithiumionen-Akkus diese Erfahrungswerte nicht gäbe, wird aus hiesiger brandschutztechnischer Fachsicht keinesfalls geteilt; auch hier liegen ausreichend Erfah-

rungswerte sowohl für die Sortierung und Zwischenlagerung, als auch für die Brandbekämpfung vor.

Im ggstl. Fall war es nicht erforderlich über das Projekt hinausgehende Maßnahmen als Auflagen vorzuschreiben. Die Einhaltung der im Projekt vorgesehen Maßnahmen ist in den meisten Fällen bereits vor Inbetriebnahme nachzuweisen, im Fall von Dauerauflagen im laufenden Betrieb werden diese i.d.R. dokumentiert und auch wiederkehrend behördlich überprüft.

Mit freundlichen Grüßen

Der Amtssachverständige

Dipl.-Ing. Helmut Lanz

(elektronisch gefertigt)